

**Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit**

Bremen, den 27.06.2012

Nikola Schroth
Tel.: 16288

**Vorlage Nr. L 48/18
für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 13.07.2012**

Entwurf der Neufassung der Grundschulverordnung

A. Problem/Sachstand

Die Deputation für Bildung (staatlich) hat am 07.03.2012 den Entwurf der Neufassung der Grundschulverordnung zur Kenntnis genommen und der Eröffnung des gemäß § 77 BremSchulVwG vorgesehenen Anhörungsverfahrens zugestimmt.

Die Neufassung war nötig geworden, um den strukturellen Veränderungen der Sekundarstufe I, den Anforderungen der Inklusion und den Anregungen aus dem Gutachten „Migration und Bildung“ von Prof. Karakasoglu gerecht zu werden.

Relevante strukturelle Veränderungen an den Grundschulen, wie die Kontingentstundentafel, reagieren auf angepasste Lernformen, wie sie Wochenplan, jahrgangsübergreifender Unterricht und Individualisiertes Lernen darstellen. Dabei nimmt die Verordnung auch Inklusion, interkulturelle Kompetenz, durchgängige Sprachbildung auf.

Um qualitative Verbesserungen an den Schulen zu implementieren, wird Bezug auf die Bildungsstandards und das Schulprogramm als Instrument der Steuerung des Schulentwicklungsprozesses genommen.

Das Anhörungsverfahren endete am 08.06.2012.

B. Lösung

Im Zuge des Anhörungsverfahrens sind 7 Stellungnahmen eingegangen (Anlage 1).

Die beiliegende Synopse (Anlage 2) führt auf, welche Hinweise und Anregungen in der beigefügten neuen Fassung der Grundschulverordnung (Anlage 3) berücksichtigt werden

In den Stellungnahmen werden einzelne Paragraphen der Verordnung kommentiert und teilweise Veränderungsvorschläge formuliert, die in der Synopse dargestellt sind.

Kernpunkte der eingegangenen Stellungnahmen sind folgende:

Zu §3, Abs.1: Der PR-Schulen Bremen, der Grundschulverband Bremen, der ZEB Bremen und der ZEB Bremerhaven äußern unterschiedliche Änderungsvorschläge zur Darstellung der unterschiedlichen Ganztagsschulformen in der Grundschulverordnung. Da die Ganztagsschulformen in der Ganztagsschulverordnung dargestellt werden, wird den vorgebrachten Bedenken insofern Rechnung getragen, als auf die differenzierte Darstellung in der Grundschulverordnung nun verzichtet und auf die Ganztagsschulverordnung verwiesen wird.

Zu §3, Abs. 4 und §9, Abs.1: Der PR Schulen Bremen, der PR-Schulen Bremerhaven und der Grundschulverband Bremen möchten die Aufnahme der Personengruppe „Pädagogische Mitarbeiter/innen“ in den Verordnungstext. Dies erscheint insofern verständlich, da dieser Begriff sowohl Betreuungskräfte als auch sozialpädagogische Fachkräfte mit einbezieht. Eine Aufnahme der Personengruppe „pädagogische Mitarbeiter/innen“ würde jedoch der gesetzlichen Systematik widersprechen, da diese Gruppe im Schulgesetz so nicht definiert ist. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Zu §3, Abs.4: Der ZEB Bremerhaven, der PR-Schulen Bremen und der PR-Schulen Bremerhaven möchten eine verpflichtende Teilnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte und der Betreuungskräfte an Konferenzen und Besprechungen festschreiben. Dies kann nicht aufgenommen werden, da dies beamten- und tarifrechtliche Bestimmungen berührt, die nicht Gegenstand der Verordnung sind.

Zu §9, Abs.5: Der Grundschulverband Bremen, der ZEB Bremerhaven, der ZEB Bremen, der PR-Schulen Bremen und der PR-Schulen Bremerhaven sprechen sich gegen die Parallelarbeiten aus und fordern teilweise ein „Diagnoseverfahren“ anstelle von „Parallelarbeiten“. Diagnoseverfahren können zu individuell unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt werden und sind durchaus sinnvoll für die individuelle Lernstandsfeststellung. Dies kann jedoch nicht die Parallelarbeiten ersetzen, die einen Lernstand zu einem bestimmten Zeitpunkt feststellen und z.B. für die Schul- und Unterrichtsentwicklung genutzt werden können. Die Formulierung zu den Parallelarbeiten wird daher um Diagnoseverfahren ergänzt.

Der Grundschulverband Bremen und der PR-Schulen Bremerhaven möchten Vera 3 aus der Verordnung streichen. Dem kann jedoch nicht entsprochen werden: Neben der wichtigen Funktion von Parallelarbeiten wie VERA für die Qualitätsentwicklung von Schulen hat die KMK vor wenigen Monaten eine Vereinbarung unterzeichnet, jährlich in mindestens einem Fach länderübergreifende Vergleichsarbeiten zu schreiben. Dem kann und wird Bremen sich nicht entziehen.

Zu §10, Abs.2: Der Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Grundschulverband Bremen, der PR-Schulen Bremerhaven und der ZEB Bremerhaven äußern Bedenken, die additive

Förderung ausschließlich außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden zu lassen. Aus organisatorischen Gründen kann es nötig sein, additive Fördermaßnahmen nicht ausschließlich außerhalb der Unterrichtszeit zu organisieren. Daher wird die Formulierung zur additiven Förderung erweitert:

Zu §11, Abs. 2: Der ZEB Bremerhaven möchte eine verbindliche Festschreibung der Mindestanzahl von Gesprächen zwischen Schule, Eltern und Kindern. Eine Konkretisierung wird an dieser Stelle für sinnvoll erachtet. Der Anregung wird durch die ausdrückliche Festlegung von mindestens entsprochen.

Darüber hinaus wurden aus den eingegangenen Stellungnahmen Vorschläge für Formulierungen übernommen, sofern sie die inhaltliche Aussage sinnvoll ergänzen und präzisieren..

C. Finanzielle / personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Relevanz

Mit der Vorlage des Verordnungsentwurfes sind keine finanziellen und personellen Auswirkungen verbunden.

Jungen und Mädchen sind von den vorgeschlagenen Änderungen gleichermaßen betroffen.

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen werden bei den vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich und im Sinne der Verbesserung der Förderung bedacht.

D. Beteiligung

Der Entwurf wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Anschluss an die Deputationsbefassung dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, den Gesamtvertretungen der Eltern beider Stadtgemeinden sowie der Schülervvertretungen beider Stadtgemeinden zur Stellungnahme zugeleitet. Die Verordnung soll nach Beschlussfassung zum 01.08.2012 in Kraft treten.

E. Beschluss

Die Deputation für Bildung (staatlich) stimmt dem anliegenden Entwurf der Neufassung der Grundschulverordnung zu.

In Vertretung

gez. Carl Othmer

Staatsrat

Abschnitt 3
§10 Differenzierung und Fördermaßnahmen

(2) Satz 3: ...wenn eine integrative Förderung oder Forderung nicht genügt. Sie sollten außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden und mit dem Regelunterricht abgestimmt werden.

Erklärung:

Die Intention, Fördermaßnahmen in erster Linie integrativ stattfinden zu lassen, wird insgesamt begrüßt. Diese Intention wird im Änderungsvorschlag auch deutlich. Die Bremerhavener Grundschulen sind aber nicht immer in der Lage, besondere Fördermaßnahmen außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden zu lassen. Die begrenzte Anzahl an Förderstunden führt dazu, dass klassenstufenübergreifende Förderung angeboten wird. Das macht die Durchführung außerhalb des Unterrichts (z.B. in den Betreuungszeiten) teilweise unmöglich. Förderstunden am Nachmittag fallen nicht in die Schulpflicht. (Ausnahme GTS) Allerdings sollten diese außendifferenzierten Maßnahmen mit dem Regelunterricht koordiniert und den entsprechenden Kolleginnen und Kollegen abgestimmt werden.

(4) Satz 3: ...die durchgeführten Fördermaßnahmen, die auf besondere Beeinträchtigung oder Begabung der Schülerinnen und Schüler eingehen, sind zu dokumentieren. ✓

Erklärung:

Die Dokumentationspflicht der Lehrer beschränkt sich nicht auf die additiv durchgeführten Maßnahmen. (siehe auch entsprechender Entwurf zur Verordnung unterstützende Pädagogik).

Regina Volz

**Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit**
Personalrat-Schulen



Der Personalrat –Schulen bei der Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen

Senatorin für Bildung, Wissenschaft
und Gesundheit
- 21-11 -

Auskunft erteilt

Herr Meyer

Zimmer

T (04 21) 3 61 4667 / 6044

F (04 21) 3 61 16291

E-mail

pr-schulen@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort ang
Ihr Zeichen

Bremen, 07.06.2012

**Stellungnahme des Personalrats Schulen Bremen zum Entwurf der
„Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grund-
schulverordnung)“ vom 23.02.2012**

Sehr geehrte Frau Last,

anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Personalrats Schulen zum o.g.
Entwurf „Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grund-
schulverordnung)“ .

Mit freundlichem Gruß

Vorsitzende

Stellungnahme des Personalrats Schulen Bremen zum Entwurf der „Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)“ vom 23.2.2012

Nach Auffassung des Personalrates Schulen sind die Schulen und deren Gremien Träger der pädagogischen Entwicklung an einer Schule. Sie stehen in der Verantwortung bezüglich der Gestaltung der dazu notwendigen pädagogischen Prozesse.

Im Entwurf werden einige der pädagogischen oder organisatorischen Entscheidungen vorweggenommen oder bestimmte Richtungen vorgegeben.

Das betrifft folgende Bereiche des Entwurfs: „Jahrgangsübergreifendes Lernen (JÜL)“, „Bildungsstandards“, „Parallelarbeiten“, „einheitliche Vergleichsarbeiten“, überschulische „Dienstbesprechungen“.

Hier muss den Schulen auch in Zukunft die Möglichkeit der ausreichenden Erörterung und eigenständigen Entscheidung überlassen bleiben.

Grundsätzliche Kritik haben wir auch am Paragraphen 9 der Verordnung:

Dieser Paragraph sollte gestrichen werden, weil er neben allgemeinen Aufgaben der Grundschule sehr spezifische Strukturen und pädagogische Festlegungen bezüglich Fachkonferenzen, Parallelarbeiten und VerA-Tests einzuführen versucht.

Einige dieser Festlegungen sind pädagogisch umstritten. Besonders die regelmäßige Abprüfung von vermeintlichen Lernständen im Kollektiv sind für die angestrebte Individualisierung der Lernprozesse (auch bezüglich der Inklusion) kontraproduktiv!

Die Diskussionen auf KMK-Ebene und in den Ländern über den Nutzen von VerA3 für den Unterricht sind nicht abgeschlossen. Wir erwarten, dass erst die Diskussionsergebnisse und die z.B. schon 2008 vom EMSE-Netzwerk (**Empiriegestützte Schulentwicklung**/ <http://www.emse-netzwerk.de>) auf der 9. Fachtagung in Nürnberg geforderte professionelle Evaluation (Positionspapier (20)), die es bis heute nicht gegeben hat, abgewartet werden, bevor man die Durchführung von Tests in einer Länder- Verordnung festschreibt.

Es wäre sinnvoll und hilfreich gewesen, die durch den Entwurf angestrebten Veränderungen vor einer Verabschiedung in den Kollegien zu erörtern, um sie auf eine breite Basis zu stellen. Nur vor Ort können pädagogische Entwicklungen sinnvoll und erfolgreich organisiert werden. Dabei ist eine pädagogische „Vorabfestlegung“ in einer Verordnung wenig hilfreich, schränkt sie doch die Entwicklungsmöglichkeiten jeweils am speziellen Standort eher ein, als sie zu fördern.

Außerdem hat vor diesem Entwurf bisher keine ausreichende Erörterung/Abstimmung über Inhalte mit den beteiligten Pädagogen in den Schulen und weiteren Organen wie den Personalvertretungen stattgefunden!

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

Zu §3 (1) Es fehlt die Nennung der „teilgebundenen“ Ganztagschule als Möglichkeit von 4 Ganztagschularten.

Zu §3 (4) Dort steht, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden. **Wir schlagen vor, neben der Qualifikation zusätzlich „entsprechend ihres Tätigkeitsbereiches einbezogen“ einzufügen.** Begründung: Betreuungskräfte sind durch Erwerb von Erfahrungen und Weiterbildungen sehr wohl qualifiziert.

Außerdem schlagen wir als Ergänzung vor: „Die hierfür notwendigen Teamabsprachen sind Teil der Arbeitszeit.“

Zu §4 (2) „Jahrgangsübergreifende Strukturen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben“
Wir schlagen vor: **„können angestrebt werden“.** Es gibt nicht nur Gründe für JÜL, sondern an verschiedenen Schulen auch Gründe dagegen.

§9 Falls er nicht **komplett gestrichen** wird, sollte er folgendermaßen geändert werden:

§9 (4) Der Abschnitt endet mit der Formulierung „...Curriculum, das sich an den Bildungsstandards orientiert.“ **Wir schlagen vor „Bildungsstandards“ durch „Rahmenpläne“ oder „Bildungspläne“ zu ersetzen oder zu ergänzen.**

Begründung: Standards mit Kompetenzbereichen gibt es bisher für Mathematik und Deutsch. Für die Mehrzahl der Fächer gibt es diese nicht.

§9 (5) Dort heißt es: Die Schule führt Parallelarbeiten ... durch.“

Vorschlag: „Die Schule kann Parallelarbeiten durchführen“.

Begründung: Das Schulprogramm kann verschiedene Instrumente zu Vergleichen/Tests vorsehen, davon wären Parallelarbeiten nur eine Möglichkeit.

Weiter heißt es: „Einheitliche Vergleichsarbeiten....werden...durchgeführt.

Wir schlagen vor zu formulieren: „...**können durchgeführt werden**“.

§11 (1) Dort heißt es: „.... Verwendung von individuellen Portfolios anzustreben“

Wir schlagen vor: „Dabei können neben anderen Lernentwicklungsdokumentationen Portfolios angelegt werden“. Begründung: Portfolioarbeit ist nicht in der Breite der Kollegien verankert. Entsprechende Fortbildungen und Erörterung müssten dem voraus gehen.

§13 (2) Dort heißt es: „Die Zeugniskonferenz legt fest, ob die Leistungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches über dem Regelstandard liegen oder nicht.“

Wir schlagen vor, diesen Satz zu streichen.

Begründung: Hier werden die Bildungsstandards für eine Benotung („gut und sehr gut“, zitiert nach Staatsrat Othmer, Deputationsvorlage Nr. L82/17 vom 11.06.2009) und für einen Abschluss der Primar-Schulstufe nach Klasse 4 missbraucht. Dazu erklärt die KMK („Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards“/Expertise von 2009, Seite 48): „Standards **dürfen aber nicht mit** Benotungs- und Prüfungsregeln oder gar mit Regelungen zum Übergang auf weiterführende Schulen verwechselt werden....Zum Zweiten ist die Benotung und die Vergabe von Abschlüssen mit gutem Grund Gegenstand von Entscheidungen, die Lehrerinnen und Lehrer nach professionellen Maßstäben....treffen müssen. Beide Argumente sprechen dafür, Bildungsstandards nicht als Kriterien für Notengebung, Zertifizierung und Selektionsentscheidungen zu missbrauchen.“

Der Personalrat schließt sich hier der KMK-Expertise ausdrücklich an.

§13 (4) Im Entwurf heißt es: „.... führen die Schulen gemeinsame Dienstbesprechungen durch“

Wir schlagen vor: **“...können die Schulen gemeinsame Besprechungen durchführen!“**

Begründung: Überschulische „Dienstbesprechungen“ sind im Gesetz nicht vorgesehen, also auch nicht geregelt, es gibt also keinen Grund, sie in eine Verordnung aufzunehmen.

**Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit**
Personalrat-Schulen



Der Personalrat –Schulen bei der Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen

Senatorin für Bildung, Wissenschaft
und Gesundheit
- 21-11 -

Auskunft erteilt

Herr Meyer

Zimmer

T (04 21) 3 61 4667 / 6044

F (04 21) 3 61 16291

E-mail

pr-schulen@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen

Bremen, 07.06.2012

**Stellungnahme des Personalrats Schulen Bremen zum Entwurf der
„Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grund-
schulverordnung)“ vom 23.02.2012**

Sehr geehrte Frau Last,

anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Personalrats Schulen zum o.g.
Entwurf „Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grund-
schulverordnung)“.

Mit freundlichem Gruß

gez. i.V. Armgort

Vorsitzende

Stellungnahme des Personalrats Schulen Bremen zum Entwurf der „Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)“ vom 23.2.2012

Nach Auffassung des Personalrates Schulen sind die Schulen und deren Gremien Träger der pädagogischen Entwicklung an einer Schule. Sie stehen in der Verantwortung bezüglich der Gestaltung der dazu notwendigen pädagogischen Prozesse.

Im Entwurf werden einige der pädagogischen oder organisatorischen Entscheidungen vorweggenommen oder bestimmte Richtungen vorgegeben.

Das betrifft folgende Bereiche des Entwurfs: „Jahrgangsübergreifendes Lernen (JÜL)“, „Bildungsstandards“, „Parallelarbeiten“, „einheitliche Vergleichsarbeiten“, überschulische „Dienstbesprechungen“.

Hier muss den Schulen auch in Zukunft die Möglichkeit der ausreichenden Erörterung und eigenständigen Entscheidung überlassen bleiben.

Grundsätzliche Kritik haben wir auch am Paragraphen 9 der Verordnung:

Dieser Paragraph sollte gestrichen werden, weil er neben allgemeinen Aufgaben der Grundschule sehr spezifische Strukturen und pädagogische Festlegungen bezüglich Fachkonferenzen, Parallelarbeiten und VerA-Tests einzuführen versucht.

Einige dieser Festlegungen sind pädagogisch umstritten. Besonders die regelmäßige Abprüfung von vermeintlichen Lernständen im Kollektiv sind für die angestrebte Individualisierung der Lernprozesse (auch bezüglich der Inklusion) kontraproduktiv!

Die Diskussionen auf KMK-Ebene und in den Ländern über den Nutzen von VerA3 für den Unterricht sind nicht abgeschlossen. Wir erwarten, dass erst die Diskussionsergebnisse und die z.B. schon 2008 vom EMSE-Netzwerk (Empiriegestützte Schulentwicklung/ <http://www.emse-netzwerk.de>) auf der 9. Fachtagung in Nürnberg geforderte professionelle Evaluation (Positionspapier (20)), die es bis heute nicht gegeben hat, abgewartet werden, bevor man die Durchführung von Tests in einer Länder-Verordnung festschreibt.

Es wäre sinnvoll und hilfreich gewesen, die durch den Entwurf angestrebten Veränderungen vor einer Verabschiedung in den Kollegien zu erörtern, um sie auf eine breite Basis zu stellen. Nur vor Ort können pädagogische Entwicklungen sinnvoll und erfolgreich organisiert werden. Dabei ist eine pädagogische „Vorabfestlegung“ in einer Verordnung wenig hilfreich, schränkt sie doch die Entwicklungsmöglichkeiten jeweils am speziellen Standort eher ein, als sie zu fördern.

Außerdem hat vor diesem Entwurf bisher keine ausreichende Erörterung/Abstimmung über Inhalte mit den beteiligten Pädagogen in den Schulen und weiteren Organen wie den Personalvertretungen stattgefunden!

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

Zu §3 (1) Es fehlt die Nennung der „teilgebundenen“ Ganztagschule als Möglichkeit von 4 Ganztagschularten.

Zu §3 (4) Dort steht, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden. **Wir schlagen vor, neben der Qualifikation zusätzlich „entsprechend ihres Tätigkeitsbereiches einbezogen“ einzufügen.** Begründung: Betreuungskräfte sind durch Erwerb von Erfahrungen und Weiterbildungen sehr wohl qualifiziert.

Außerdem schlagen wir als Ergänzung vor: „Die hierfür notwendigen Teamabsprachen sind Teil der Arbeitszeit.“

Zu §4 (2) „Jahrgangsübergreifende Strukturen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben“
Wir schlagen vor: „**können angestrebt werden**“. Es gibt nicht nur Gründe für JÜL, sondern an verschiedenen Schulen auch Gründe dagegen.

§9 Falls er nicht **komplett gestrichen** wird, sollte er folgendermaßen geändert werden:

§9 (4) Der Abschnitt endet mit der Formulierung „...Curriculum, das sich an den Bildungsstandards orientiert.“ **Wir schlagen vor „Bildungsstandards“ durch „Rahmenpläne“ oder „Bildungspläne“ zu ersetzen oder zu ergänzen.**

Begründung: Standards mit Kompetenzbereichen gibt es bisher für Mathematik und Deutsch. Für die Mehrzahl der Fächer gibt es diese nicht.

§9 (5) Dort heißt es: Die Schule führt Parallelarbeiten ... durch.“

Vorschlag: „Die Schule kann Parallelarbeiten durchführen“.

Begründung: Das Schulprogramm kann verschiedene Instrumente zu Vergleichen/Tests vorsehen, davon wären Parallelarbeiten nur eine Möglichkeit.

Weiter heißt es: „Einheitliche Vergleichsarbeiten...werden...durchgeführt.“

Wir schlagen vor zu formulieren: „...**können durchgeführt werden**“.

§11 (1) Dort heißt es: „.... Verwendung von individuellen Portfolios anzustreben“

Wir schlagen vor: „Dabei können neben anderen Lernentwicklungsdokumentationen Portfolios angelegt werden“. Begründung: Portfolioarbeit ist nicht in der Breite der Kollegien verankert. Entsprechende Fortbildungen und Erörterung müssten dem voraus gehen.

§13 (2) Dort heißt es: „Die Zeugniskonferenz legt fest, ob die Leistungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches über dem Regelstandard liegen oder nicht.“

Wir schlagen vor, diesen Satz zu streichen.

Begründung: Hier werden die Bildungsstandards für eine Benotung („gut und sehr gut“, zitiert nach Staatsrat Othmer, Deputationsvorlage Nr. L82/17 vom 11.06.2009) und für einen Abschluss der Primar-Schulstufe nach Klasse 4 missbraucht. Dazu erklärt die KMK („Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards“/Expertise von 2009, Seite 48): „Standards **dürfen aber nicht mit** Benotungs- und Prüfungsregeln oder gar mit Regelungen zum Übergang auf weiterführende Schulen verwechselt werden....Zum Zweiten ist die Benotung und die Vergabe von Abschlüssen mit gutem Grund Gegenstand von Entscheidungen, die Lehrerinnen und Lehrer nach professionellen Maßstäben....treffen müssen. Beide Argumente sprechen dafür, Bildungsstandards nicht als Kriterien für Notengebung, Zertifizierung und Selektionsentscheidungen zu missbrauchen.“

Der Personalrat schließt sich hier der KMK-Expertise ausdrücklich an.

§13 (4) Im Entwurf heißt es: „.... führen die Schulen gemeinsame Dienstbesprechungen durch“

Wir schlagen vor: **“...können die Schulen gemeinsame Besprechungen durchführen!”**

Begründung: Überschulische „Dienstbesprechungen“ sind im Gesetz nicht vorgesehen, also auch nicht geregelt, es gibt also keinen Grund, sie in eine Verordnung aufzunehmen.



Personalrat

An die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und
Gesundheit Bremen
z.Hd. Frau Schroth

Öffnungszeiten:

Täglich 9.00-15.00 Uhr

Vorsitzende:

Ruth Tschentscher

Dorothea Schulz

Tel.: 0471 590-2754 / 2602

Fax: 0471 590-3010

Datum: 08.05.2012

Stellungnahme

„Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)“

Der Personalrat Schulen Bremerhaven hat in seiner Sitzung am 02.05.2012 folgende Stellungnahme zur oben genannten Verordnung beschlossen:

Die Novellierung des Bremischen Schulgesetzes sowie der Schulentwicklungsplan fordern strukturelle Veränderungen an den Grundschulen. Die neue Grundschulverordnung schlägt umfassende Veränderungen vor. Der Personalrat Schulen Bremerhaven begrüßt, dass den Schulen das Stundenkontingent für die gesamte Grundschulzeit zugewiesen wird. Dieses ermöglicht den Schulen mehr Raum für flexible Unterrichtsgestaltungen.

Die neue Grundschulverordnung hat den Anspruch, im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Differenzierungs- und Fördermaßnahmen auf die ZuP- und RebuZ-Struktur Bezug zu nehmen, doch sieht der Personalrat hierbei noch den Bedarf weiterer Klärung und Nachsteuerung.

Im Weiteren gehen wir in unserer Stellungnahme auf einzelne Paragraphen ein:

Zu §7(2) Der Personalrat Schulen Bremerhaven **begrüßt**, dass Schüler nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten ein Schuljahr wiederholen können.

zu §3 (4) Der Personalrat Schulen Bremerhaven schlägt vor, diesen Absatz umzuformulieren in: *„Bei der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer in Teams zusammen, in die die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihres Tätigkeitsbereiches einbezogen werden.“*

Begründung: Die in den Bremerhavener Grundschulen im Jahre 2000 eingestellten Betreuungskräfte, die keine speziellen Qualifikationen vorweisen können, dürfen nicht benachteiligt werden. Sie sind durch ihre Tätigkeit in den Schulen, ihre tägliche Praxis und regelmäßige Weiterbildungen qualifiziert und der genannte Paragraph könnte an dieser Stelle missverstanden werden.

Zusätzlich möchte der PR Schulen Bremerhaven hier ergänzen: *„Die hierfür notwendigen Teamabsprachen sind Teil der Arbeitszeit.“*

Begründung: Bei Arbeiten im Team müssen auch Zeiten vorhanden sein, in denen sich die Teams austauschen und gemeinsame Absprachen tätigen können.

Postanschrift:

Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:

Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven
Stadthaus 1, 1. OG, Raum 112

E-Mail:

PR_Schulen@magistrat.bremerhaven.de

Zu §4 (2) Der PR Schulen Bremerhaven bemängelt, dass die Schulen durch diese Empfehlung in der Wahl ihrer Konzepte eingeschränkt werden könnten. Jede Schule soll stattdessen eigenständig entscheiden können, ob die Schüler in jahrgangsübergreifenden, -unabhängigen oder in jahrgangsbezogenen Lerngruppen oder Klassen unterrichtet werden.

Zu §9(4) Der PR Schulen schlägt eine Umformulierung dieses Absatzes vor:
„Lehrerinnen und Lehrer können Fachkonferenzen einberufen, in denen sie gemeinsam an der Gestaltung und Qualitätsentwicklung des Faches arbeiten sowie ein schulinternes Curriculum zusammenstellen, das sich an den Bildungsstandards orientiert.“

Zu §9(5) Dieser Paragraph erscheint dem Personalrat Schulen Bremerhaven als nicht begründbar, und er empfiehlt, diesen zu streichen. Eine positive Wirkung flächendeckender Vergleichsarbeiten ist nicht ausreichend nachgewiesen, sondern im Gegenteil: Die Vereinheitlichung, die durch die zentral entwickelten Vergleichsarbeiten betrieben wird, widerspricht vollkommen der Zielrichtung von Schule hinsichtlich der Wertschätzung von Heterogenität und der individuellen Förderung und Forderung der einzelnen Kinder.

Zu §10 In den Absätzen 2-4 sind additive Förder- und Fördermaßnahmen genannt, die zusätzlich zur integrativen Förderung außerhalb der Unterrichtszeit und verpflichtend stattfinden müssen. Diese Forderung lässt offen, wie die praktische Umsetzung sowie die evtl. Einbeziehung des ZuP und RebuZ stattfinden soll. Wir empfehlen stattdessen den Absatz 2 einzufügen:
Falls die integrative Förderung und Forderung nicht ausreicht, kann die Schule zusätzliche additive Förder- und Fördermaßnahmen festlegen. Diese werden in einem Förderplan für das einzelne Kind festgehalten. Bei der Erstellung des Förderplans ist das Zentrum für unterstützende Pädagogik einzubeziehen. Die durchgeführten additiven Fördermaßnahmen sind zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ruth Tschentscher, Inga von Hagen

Bremen, 07.06.2012

ZEB ZentralElternBeirat Bremen
Contrescarpe 101 • 28195 Bremen

Senatorin für Bildung, Wissenschaft
und Gesundheit
z. Hd. Frau Last
Rembertiring 8-12

28195 Bremen

Stellungnahme des ZentralElternBeirats Bremen zum Entwurf der Verordnung über die Organisation des Bildungsganges der Grundschule (Grundschulverordnung) Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 77 BremSchVwG

Der vorgelegte Entwurf zur Grundschulverordnung ist in der Grundausrichtung gelungen, dennoch haben wir einige Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge, insbesondere die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, wie im Schulgesetz § 3 Absatz (3) und § 6 vorgesehen, betreffend.

In § 3 „Organisationsformen“ bitten wir um eine Änderung der Formulierung in:
„(1) Es gibt zwei Organisationsformen für die Grundschule: die verlässliche Grundschule und die Ganztagschule. Die Organisation der Ganztagschulform regelt die Ganztagschulverordnung.“

Eine Festschreibung, in welcher Form der Ganzttag in der Grundschule geführt werden soll, hat unserer Ansicht nach in der Grundschulverordnung keine Berechtigung und gehört in die neu zu fassende Ganztagschulverordnung.

Durch die Aufnahme der Organisationsform „offene Ganztagschule“ in die Grundschulverordnung wird eine zukunftsweisende Festlegung getroffen, die wir nicht akzeptieren können.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur Umsetzung des Programms „Ganztätig lernen“ vom 08.02.2012 dargelegt haben, setzen wir uns für den weiteren Ausbau von Ganztagschulen in gebundener Form ein, da von dieser Organisationsform alle Kinder einer Schule profitieren. Der Aufbau offener Ganztagschulen, wie er für das kommende Schuljahr beschlossen wurde, kann nur vor dem Hintergrund eines hohen Betreuungsbedarfs und knapper Haushaltsressourcen nachvollzogen werden. Perspektivisch erwarten wir, dass der Ausbau gebundener Ganztagschulen vorangetrieben wird. Die teilweise hohen Anmeldezahlen in den geplanten offenen Ganztagschulen lassen nicht nur auf einen hohen Bedarf an Betreuung, sondern auch auf eine Akzeptanz ganztägiger Beschulung bei Eltern schließen (vgl. dazu auch die aktuelle Studie „Ganztagschule als Hoffnungsträger für die Zukunft? Ein Reformprojekt auf dem Prüfstand. Expertise des Deutschen Jugendinstituts (DJI) im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh 2012“).

Zur Sicherstellung von Transparenz guter schulischer Arbeit, Qualität von Unterricht und Schulleben wünschen wir eine stärkere Einbeziehung der Erziehungsberechtigten. Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten sollte daher bereits in der Entwicklungsphase durch Beteiligung in Steuer- oder Arbeitsgruppen beginnen und nicht auf erst auf der Ebene der Schulkonferenz. Transparenz von Anfang an sorgt für ein gutes Klima zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Das muss in dieser Verordnung einen Platz finden und darf nicht beliebig eingesetzt werden.

In **§ 8 Absatz 1** wünschen wir uns daher die Ergänzung „Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten oder deren Vertretern ein Gesamtkonzept von Unterricht, das ein individuelles Fördern und Fordern von Schülerinnen und Schülern ermöglicht und Festlegungen über die Leistungsbeurteilung, -dokumentieren und -rückmeldungen trifft. ...“.

Wir sind der Überzeugung, dass Erziehungsberechtigte einen wertvollen Beitrag zur Schulentwicklung leisten können und daher ebenso verpflichtend an dieser Stelle einzubinden sind und, um den Erziehungsauftrag ausfüllen zu können, einbezogen werden müssen. Erziehungsberechtigte müssen wissen, wie sie die Schule bei ihrem Auftrag unterstützen können.

§ 9 Absatz 4: In den Fachkonferenzen sollten neben den Lehrern und Lehrerinnen unbedingt die Pädagogischen Mitarbeitenden einbezogen sein. Dies wäre eine konsequente Fortschreibung der Teamarbeit, wie sie in § 3 Abs. 4 der Verordnung vorgesehen ist. Wir halten es für sehr wichtig, das pädagogische Mitarbeiter über die Zielsetzungen und die Unterrichtsgestaltung in den einzelnen Fächern ausreichend informiert sind, um ihrem Auftrag nachzukommen.

In **§ 9 Absatz 5** wird noch von Parallelarbeiten mit *einheitlicher Aufgabenstellung* zur Sicherung der Standards in den Lerngruppen gesprochen. Dies ist nach unserer Ansicht im Zuge der Inklusion der falsche Ansatz. Wir fordern, ein Diagnoseverfahren einzusetzen.

In **§ 10 Absatz 2** wird von *integrativer Förderung* gesprochen. Das halten wir für zu kurz gedacht. Es muss *inklusiv* heißen und auch gesagt und gelebt werden.

Rückmeldungen über die Lernentwicklung und des Leistungsstand eines Kindes sind für Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler von zentraler Bedeutung. In **§ 11 Absatz 2** werden daher *regelmäßige* gemeinsamen Gesprächen zwischen Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern festgeschrieben. Wir wünschen uns hier mehr Verbindlichkeit für beide Seiten, z. B. durch eine zeitliche Vorgabe oder Vorgabe der Anzahl der Gespräche im Schulhalbjahr oder die Ergänzung „*gemeinsame Gespräche bei Bedarf*“.

In **§ 12** werden nur die Kinder, die aus den umliegenden Kitas kommen berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind Kinder, die durch Umzug in die Nähe der Grundschulen ziehen oder Kinder, die keinen Kita-Platz bekommen oder aus anderen Gründen keine Kita besucht haben. Auch diesen Kindern und deren Erziehungsberechtigten muss verbindlich Gelegenheit gegeben werden, ihre in Frage kommenden Schulen kennen zu lernen. Die Erziehungsberechtigten sollten bei der Schulanmeldung ebenfalls Angebote zum Übergang bekommen, die dann ein Fördern und Fordern anschließen lassen.

Die Regelungen in **§ 12 Absatz 1 und 2** und in **§ 13 Abs. 4** sind als „Sollregelungen“ formuliert. Die Übergänge von der Kita in die Schule und von der Grundschule in die weiterführenden Schulen bilden ein wichtiges Bindeglied für den „bruchlosen“ Bildungsweg eines Kindes. Wir fordern hier eine Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit zwischen Kita und Schule bzw. Grundschule und weiterführender Schule durch Formulierung von „Mussregelungen“.

Kritisch anzumerken ist in Bezug auf § 13 Abs. 2 die Einordnung von Leistungen nach den Regelstandards. Ein inklusives Bildungssystem schließt eine Zuordnung „über dem Regelstandard oder nicht“ aus und widerspricht der individuellen Betrachtungsweise der Lernleistungen von Kindern!

ZEB Bremerhaven · Friedr.-Ebert-Str. 10 · 27570 Bremerhaven

Senatorin für Bildung, Wissenschaft
und Gesundheit
Frau Gabriela Last
Rembertiring 8 – 12
28195 Bremen

Geschäftsstelle:
ZEB Bremerhaven
Frau Duck
Friedrich-Ebert-Straße 10
27570 Bremerhaven
Telefon: 0471/391 62 42
Telefax: 0471 / 391 62 43
E-Mail: zeb.brhv@nord-com.net
www.zeb-bremerhaven.de

Bremerhaven, den 08.06.2012

Ihr Zeichen: 21-11
Beteiligungsverfahren nach § 77 BremSchVwG
Stellungnahme Grundschulverordnung

Sehr geehrte Frau Last,

zu dem Entwurf der Grundschulverordnung nimmt der Zentralelternbeirat wie folgt Stellung:

§ 2 Punkt: Zum Erreichen der sozialen Ziele muss an den notwendigen Einsatz von Schulsozialarbeitern gedacht werden. ✓

§ 3 Organisationsformen

Zu 1: Die Ganztagsverordnung sieht im Primarbereich bis jetzt nur die gebundene Form vor, damit ist die offene Ganztagschule auszuschließen.

Zu 4: Die Einbeziehung aller Betreuungskräfte der verlässlichen Grundschule zu der inhaltlichen Gestaltung und Teilnahme an Teamsitzungen ist sinnvoll.

§ 7 Verweildauer: Wir begrüßen den Elternentscheid bei Überspringen oder freiwilliger Wiederholung einer Jahrgangsstufe.

§ 8 Unterrichtsangebot

Zu 2: Es soll gewährleistet sein, das tägliche Lesen, Schreiben und Mathe durchgeführt werden. Dieses ist im Alltag nicht immer zu gewährleisten, z.B. Stundenausfall, Projektarbeit, Vertretung, Betreuung als Krankenreserve

Was würde bei Nichterfüllung daraus resultieren?

§ 9 Unterricht und Erziehung

Zu 5: Parallelarbeiten – Der gewollte individuelle Unterricht und die einheitliche Aufgabenstellung bei Parallelarbeiten schließt sich gegenseitig aus.

Zum Thema Vergleichsarbeiten Deutsch/Mathe in der 3. Jahrgangsstufe gibt die Senatorin aus Bremen in der Verfügung Nr. 22/2012 im März 2012 bekannt, dass die verpflichtende Durchführung von VERA 3 künftig auf ein Fach zu beschränken ist.

§ 11 Leistungsdokumentation

Zu 1: Wie ist das Portfolio zu führen? Die Einführung eines einheitlichen Mindeststandard ist sinnvoll.

In der ZEB Grundschulkonferenz haben wir festgestellt, wie unterschiedlich in den einzelnen Grundschulen gearbeitet wird.

Die Arbeitsweisen und Durchführung von Unterricht sind sehr verschieden.

Es stellt sich die Frage, in welchem Zeitraum die neue Grundschulverordnung umgesetzt werden soll. Wir geben zu bedenken, dass eine Einführung mit sofortiger Wirkung einige Grundschulen überfordern könnte.

Es wäre sinnvoll eine bestimmte Übergangszeit zum Erreichen der Ziele zu gewähren.

gez. Susanne Schmidt
Sprecherin
des Grundschulausschusses
des ZEB Bremerhaven

gez. Claudius Kaminiarz
Sprecher

Mit freundlichen Grüßen
ZEB Bremerhaven



Uwe Linke
1. Vorsitzender



Ralf Henne
2. Vorsitzender

Last, Gabriela (Bildung)

Von: Schroth, Nikola (Bildung)
Gesendet: Mittwoch, 16. Mai 2012 12:07
An: Last, Gabriela (Bildung)
Betreff: WG: Grundschulverordnung

Liebe Gabi,

und hier noch der 2. Teil!

Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit
- Referat 21, Gestalterische Aufgaben an allgemeinbildenden Schulen-
Rembertiring 8-12
28195 Bremen
Telefon: 0421/361-16288
E-Mail: nikola.schroth@bildung.bremen.de

Von: 052, Schule Hammersbeck
Gesendet: Mittwoch, 16. Mai 2012 11:51
An: Schroth, Nikola (Bildung)
Betreff: Grundschulverordnung

Liebe Nikola,

auf unserer AG Nord hatten wir u.a. auch über die Grundschulverordnung gesprochen. Die Anmerkungen der SL Nord übermittle ich dir hiermit.

Es wurden u.a. im § 10 (2) und (3) die Begriffe additiv und verpflichtend hinterfragt.

(2) Additive Fördermaßnahmen nur außerhalb der Unterrichtszeit festzuschreiben ist nicht praktikabel.

(3) Wenn Fördermaßnahmen verpflichtend sind, wer "überwacht" die Verpflichtung? Wer ordnet an (ZuP/Regellehrkraft)?

§ 13 (1) die Bezeichnung Fächer ist etwas irreführend, da mit den Kompetenzen Deutsch und Mathe ja durchaus übergreifende Kompetenzen gemeint sind (z.B. SU Referatvortrag, logische Folgerungen). Dementsprechend müsste der Satz den Überregelstandard betreffend im Halbjahreszeugnis Klasse 4 geändert werden.

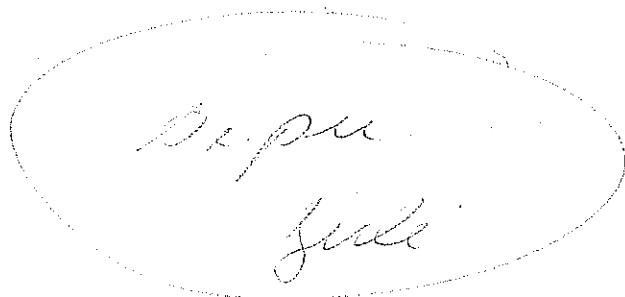
§ 13 (4) Die Formulierung zu den verpflichtenden Dienstbesprechungen Übergang 4/5 sollte angepasst werden an die Formulierung Übergang Elementar-/Primarbereich §12 (1).

Vielleicht kannst du diese Anmerkungen noch klären oder aufnehmen.

Ein schönes langes Wochenende!

Herzliche Grüße
Inge

Ingeborg Tietjen
Freie Hansestadt Bremen
Schule Hammersbeck - 052 - Schulleiterin
Fährer Str. 2-4
28755 Bremen
Tel.: +49 421 361-7809; Fax: +49 421 361-79449
E-Mail: 052@bildung.bremen.de



Entwurf Synopse Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Bei dem vorliegenden Entwurf der Verordnung handelt es sich um einen ersten Entwurf. Die endgültige rechtsförmliche Überprüfung wird vor der Beratung in der Deputation für Bildung abgeschlossen sein.

<p>321.01</p> <p>Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)</p> <p>Vom 20. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 361 - 223-a-21)</p> <p>Aufgrund des § 18 Absatz 6, des § 23 Absatz 3 und des § 37 a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Bremisches Gesetzblatt Seite 260, 388, 398 - 223-a-5) wird verordnet:</p>	<p>Verordnung über die Grundschule (Grundschulverordnung)</p> <p>Vom xxx 2012 (Brem.GBl. S.)</p> <p>Aufgrund des § 18 Absatz 6, des § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 - 223-a-5) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) wird verordnet:</p>	<p>Begründung</p>
<p>leer</p>	<p>Abschnitt 1</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>leer</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Verordnung gilt an allen Grundschulen im Land Bremen.</p>	
<p>leer</p>	<p>§ 2 Ziele und Auftrag</p> <p>(1) Die Grundschule knüpft an das vorschulische Lernen an und schafft die Grundlagen für das Lernen in den Lernbereichen und Fächern, auf die die weiterführenden Schulen aufbauen können.</p> <p>(1) Die Grundschule knüpft an das vorschulische Lernen an und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die weiterführenden Schulen vor.</p> <p>(2) Die Grundschule setzt die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes um, sie erfüllt die Grundsätze zur Gestaltung des Schullebens.</p> <p>(3) Die Arbeit der Grundschule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie fördert sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen, motorischen und praktischen</p>	<p>Vgl Schulgesetz § 18 und Verordnung über Sekundarstufe I der Oberschule §2</p>

- Kompetenzen. Dabei finden die Interessen, Neigungen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung.
- (4) Dies meint den Erwerb sozialer Kompetenzen ebenso wie die Vermittlung gesellschaftlicher Regeln und Normen, die ein respektvolles Miteinander, Empathie und Toleranz in einer pluralen Gesellschaft fördern. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung des Verständnisses für die unterschiedlichen Kulturen ebenso wie die gendersensible Gestaltung des Unterrichts. Gesundheit und Bewegung sind wichtige Schwerpunkte der Grundschulziehung.
- (5) (5) Die Standards, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 2 und 4 erreichen sollen, sind in den Bildungsplänen für die Grundschule festgelegt.
- (6) (6) In der Grundschule werden die Grundlagen zum selbstständigen Arbeiten gelegt. Dabei sollen Lernfreude und Leistungsbereitschaft gefördert und entwickelt werden.
- (7) (7) In der Grundschule findet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig gemeinsam im Sinne von Inklusion statt. Den besonderen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler wird durch individuelle, differenzierte Lernangebote und durch das Fördern und Fordern aller Begabungen entsprochen.
- (8) (8) Das Schulprogramm einer Schule schafft die Voraussetzungen für einen differenzierten und individualisierten Unterricht.

Vgl. Schulgesetz § 18, Abs. 2

Ist impliziert in „besonderen Lernvoraussetzungen“ und hat hier einen Absolutheitsanspruch, der zu Problemen führen könnte (Eltern)

<p>§ 6 Verlässliche Grundschule</p> <p>(1) In der verlässlichen Grundschule beginnt die tägliche Lernzeit um 8 Uhr und endet nicht vor 13 Uhr. Die Lernzeit umfasst den in der Stundentafel festgelegten Unterricht, der durch die für Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Förder- und Betreuungszeiten ergänzt wird.(2) Die Rhythmisierung des Schultages ist im Wochenstrukturplan festzulegen</p>	<p>§ 3 Organisationsformen</p> <p>(1) Es gibt drei <u>zwei</u> Organisationsformen für die Grundschule: die verlässliche Grundschule, die offene-Ganztags- und die Ganztags-Grundschule in gebundener Form sowie <u>übergangsweise in der offenen Form</u>. –Die Organisation der Ganztags-Grundschulformen regelt die Ganztags-Grundschulverordnung.</p> <p>(2) Die Verlässliche Grundschule beginnt um 8 Uhr und endet nicht vor 13 Uhr. Die Verlässliche Grundschule umfasst den in der Stundentafel festgelegten Unterricht, der durch die für Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Förder- und Betreuungszeiten sowie freiwillige Angebote ergänzt wird.</p> <p>(3) Die Rhythmisierung des Schultages ist im Wochenstrukturplan festgelegt.</p> <p>(4) Bei der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer in Teams zusammen, in die die sozialpädagogischen Fachkräfte und <u>Betreuungskräfte-pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> entsprechend ihrer Qualifikation einbezogen sind. Über die Teamstruktur einer Schule entscheidet die Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Zügigkeit der Schule, der Klassen- oder Lerngruppenstruktur, der Größe des Kollegiums unter Miteinbeziehung aller sozialpädagogischen Fachkräfte und <u>Betreuungskräfte-pädagogischen Mitarbeiterinnen</u> der Schule und des Einsatzes der Klassen- und Fachlehrerinnen und -lehrer.</p>
<p>§ 7 Ganztags-Grundschule</p> <p>(1) Die Ganztags-Grundschulen werden in gebundener Form betrieben. Übergangsweise kann dies zunächst auch in teilgebundener Form für einzelne Klassenverbände erfolgen.</p> <p>(2) Die gebundene und teilgebundene Form in den einzelnen Klassenverbänden verpflichtet die Schülerinnen und Schüler je nach Schulkonzept montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr zur Wahrnehmung bestimmter Unterrichts-, Förder- und ergänzender Lernangebote im Rahmen einer durchgängig rhythmisierten Lernzeit. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Schülerinnen und Schüler verpflichtend.</p> <p>(3) Die Abmeldung von der Ganztags-Grundschule in teilgebundener Form ist nur zum Schuljahresende möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>	<p>Vgl. Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule</p> <p>Die Regelungen für die Ganztags-Grundschulen werden in der Ganztags-Grundschulverordnung festgelegt (gültige Fassung vom 15.09.2008, in der Überarbeitung)</p>

<p>§ 1 Struktur</p> <p>(1) Der Unterricht in der Grundschule kann in jahrgangsbezogenen, jahrgangsstufenübergreifenden oder jahrgangsstufenunabhängigen Klassen oder Lerngruppen erteilt werden.</p> <p>(2) Jahrgangsstufenübergreifende Strukturen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben.</p> <p>(3) Über die Änderung bestehender Strukturen entscheidet die Schulkonferenz.</p>	<p>§ 4 Klassen- und Lerngruppenstruktur</p> <p>(1) Der Unterricht in der Grundschule kann in jahrgangsbezogenen, jahrgangsstufenübergreifenden oder jahrgangsstufenunabhängigen Klassen oder Lerngruppen erteilt werden.</p> <p>(2) Jahrgangsstufenübergreifende Strukturen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben.</p> <p>(3) Über die Änderung bestehender Strukturen entscheidet die Schulkonferenz.</p>	
<p>§ 4 Zuordnung zu den Lerngruppen</p> <p>(1) Die Zuordnung zu den Lerngruppen nimmt die Schule vor.</p> <p>(2) Werden an einer Schule sowohl jahrgangsbezogene als auch jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen angeboten, erfolgt die Zuordnung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.</p> <p>(3) Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>	<p>(4) Die Zuordnung zu den Klassen oder Lerngruppen nimmt die Schulleitung vor.</p> <p>(5) Werden an einer Schule sowohl jahrgangsbezogene, jahrgangsstufenübergreifende als auch jahrgangsstufenunabhängige Lerngruppen angeboten, erfolgt die Zuordnung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.</p> <p>(6) Kann kein Einvernehmen darüber hergestellt werden, entscheidet die Schulleitung.</p>	<p>Vgl Schulgesetz § 18, Abs. 5</p>

<p>§ 2 Jahrgangsbbezogener Unterricht</p> <p>(1) Wird jahrgangsbbezogener Unterricht erteilt, rückt jeder Schüler und jede Schülerin mit Beginn eines neuen Schuljahres eine Jahrgangsstufe vor. Das Überspringen einer Jahrgangsstufe nach § 37 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(2) Ist in Ausnahmefällen eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene angemessene Förderung in seiner oder ihrer Jahrgangsstufe nicht mehr möglich und ist mit den Erziehungsberechtigten ein Einvernehmen über die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 37 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes nicht herzustellen, kann die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten zu einem pädagogisch sinnvollen Zeitpunkt im Schuljahr entscheiden, dass der Schüler oder die Schülerin den nachfolgenden Jahrgang besucht. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin. Voraussetzung für diese Entscheidung ist ein Gutachten dieser Konferenz, aus dem hervorgeht, warum Jahrgangsbbezogene Fördermaßnahmen für den Schüler oder die Schülerin nicht ausreichen. Den Erziehungsberechtigten und einer Person ihres Vertrauens ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.</p>	<p>§ 5 Jahrgangsbbezogener Unterricht</p> <p>(1) Wird jahrgangsbbezogener Unterricht erteilt, rückt jeder Schüler und jede Schülerin mit Beginn eines neuen Schuljahres eine Jahrgangsstufe vor.</p> <p>Laut Schulgesetz § 37 Abs. 3 ist eine Nichtversetzung in der Grundschule ohne Einverständnis der Eltern nicht mehr möglich vgl. auch § 7, „Verweildauer“</p>
---	---

§ 3 Jahrgangsstufenübergreifender und Jahrgangsstufenunabhängiger Unterricht

- (1) Im jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht werden Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Jahrgangsstufe befristet oder für die Dauer der Grundschulzeit gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer anderen Jahrgangsstufe oder mehrerer Jahrgangsstufen unterrichtet.
- (2) Im jahrgangsstufenunabhängigen Unterricht wird eine Zuordnung nach Jahrgangsstufen nicht vorgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden altersunabhängig in Lerngruppen unterrichtet.
- (3) Auf eine Verkürzung oder Verlängerung der Verweildauer in der Grundschule kann durch die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten entschieden werden.
- (4) Über die Verlängerung des Verbleibens in einer Lerngruppe um ein Schuljahr kann die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten gegen deren Willen nur im Laufe der ersten drei Schulbesuchsjahre zu einem pädagogisch sinnvollen Zeitpunkt im Schuljahr entscheiden. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Voraussetzung für eine Entscheidung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist ein Gutachten dieser Konferenz, aus dem hervorgeht, warum nicht zu erwarten ist, dass der Schüler oder die Schülerin ohne eine Verlängerung der damit verbundenen Verweildauer am Ende der Grundschule einen Entwicklungsstand haben würde, der für ein erfolgreiches Mitarbeiten im weiterführenden Bildungsgang ausreicht. Den Erziehungsberechtigten und einer Person ihres Vertrauens ist Gelegenheit zu geben, an der Konferenz teilzunehmen.
- 3) Auf eine Verkürzung oder Verlängerung der Verweildauer in der Grundschule kann durch die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten entschieden werden.

§ 6 Jahrgangsstufenübergreifender und Jahrgangsstufenunabhängiger Unterricht

- (1) Im jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht werden Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Jahrgangsstufe befristet oder für die Dauer der Grundschulzeit gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Jahrgangsstufen unterrichtet.
- (2) Im jahrgangsstufenunabhängigen Unterricht wird eine Zuordnung nach Jahrgangsstufen nicht vorgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden altersunabhängig in Lerngruppen unterrichtet.

entfällt

<p>§ 5 Verweildauer</p> <p>(1) Die Verweildauer in der Grundschule beträgt, soweit sich aus dem Absatz 2 nichts Anderes ergibt und unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 und 3, vier Jahre.</p> <p>(2) Die Höchstverweildauer beträgt in der vierjährigen Grundschule fünf Jahre.</p> <p>(3) Hat der Schüler oder die Schülerin die Höchstverweildauer in der Grundschule erreicht, entscheidet die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte, ob der Übergang in einen weiterführenden Bildungsgang vertretbar ist oder ob für ihn Förderbedarfs nach den Bestimmungen der Sonderpädagogikverordnung zu stellen ist. Den Erziehungsberechtigten und einer Person ihres Vertrauens ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.</p> <p>(4) Unabhängig von der Dauer des Schulbesuchs wird die Grundschulzeit in der Primarstufe nach § 55 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Schulgesetzes mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.</p> <p>leer</p>	<p>§ 7 Verweildauer</p> <p>(1) Ein Schüler oder eine Schülerin besucht die Grundschule in der Regel vier Jahre, die Höchstverweildauer beträgt fünf Jahre. Das Überspringen einer Jahrgangsstufe ist möglich.</p> <p>(2) Ist eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene angemessene Förderung in seiner oder ihrer Jahrgangsstufe oder Lerngruppe nicht mehr möglich, ist das Überspringen oder die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 37 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>	<p>Abschnitt 2</p> <p>Bestimmungen für den Unterricht</p> <p>§ 8 Unterrichtsangebot</p> <p>(1) Die Schule entwickelt ein Gesamtkonzept von Unterricht, das individuelles Fördern und Fordern von Schülerinnen und Schülern ermöglicht und Festlegungen über die Leistungsbeurteilung, -dokumentation und -rückmeldung trifft. Dabei nutzt die Schule</p>	<p>vgl. Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule, Abschnitt 2</p>
--	---	---	---

vielfältige Lehr- und Lernarrangements.

- (2) Unterrichtsformen wie Freizeit, Wochen- und Arbeitsplan sowie Projektarbeit können fachübergreifend geplant und durchgeführt werden. Die für die fächerübergreifende Arbeit erforderlichen Unterrichtsstunden entstammen den Lernbereichen und Fächern. Fächer und Lernbereiche können im Wochenstrukturplan zu unterschiedlichen Teilen Berücksichtigung finden, solange sie insgesamt der Stundentafel entsprechen. Es muss gewährleistet sein, dass täglich Arbeitsphasen zum Lesen, Schreiben und in Mathematik durchgeführt werden.
- (3) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache Englisch beginnt in der dritten Jahrgangsstufe.
- (4) Sprachbildung ist Aufgabe aller Fächer. Auch der Fachunterricht muss daher sprachsensibel gestaltet werden.
- (5) Die Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler und kulturelle Vielfalt sollen im Unterricht Berücksichtigung finden.
- (6) Der Unterricht wird in Fächern und Lernbereichen nach der Stundentafel (Anlage 1) organisiert. Die Stundentafel gibt die Stundenanteile an, die in den Lernbereichen und Fächern unterrichtet werden müssen. Im Durchschnitt werden 24 Unterrichtsstunden in der Woche pro Schuljahr erteilt, in der Regel in den ersten beiden Jahrgängen 22, in den Jahrgängen drei und vier 26 Stunden.

leer

§ 9 Unterricht und Erziehung

- (1) Die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts sowie für die Gestaltung des Schullebens wird durch die Lehrerinnen und Lehrer und die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte-pädagogischen MitarbeiterInnen entsprechend ihrer Qualifikation getragen. In die Erziehung sind alle in der Schule tätigen Personen einzubeziehen.
- (2) Jede Schule arbeitet mit einem für den Standort einheitlichen Programm zum sozialen Lernen. Über das Programm der Schule entscheidet die Schulkonferenz.
- (3) Schülerinnen und Schüler werden an der Gestaltung des Schullebens beteiligt. Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und unterstützt sie in der Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung.
- (4) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Fachkonferenzen in der Gestaltung und Qualitätsentwicklung des Faches zusammen, insbesondere erarbeiten sie für das Fach ein schulinternes

Vgl. Sprachbildungskonzept für Bremen (in der Erarbeitung,) und den Entwicklungsplan Migration und Bildung (in der Erarbeitung)

Vgl. Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule, § 5, 1

Was ist damit gemeint? Ein kommerzielles Programm, ein selbst entwickeltes Programm?

<p>leer</p>	<p>Curriculum, das sich an den Bildungsstandards* orientiert. (5) Die Schule führt <u>Parallelarbeiten-Diagnoseverfahren</u> mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen. Einheitliche Vergleichsarbeiten werden in Deutsch oder Mathematik in der 3. Jahrgangsstufe durchgeführt.</p>	<p>*<u>Bildungsstandards der KMK oder Standards des Rahmenplans?</u></p> <p>Warum nicht weglassen? <u>Vera wird sich in der nächsten Zeit hoffentlich verändern, da ist zur Zeit Bewegung drin. Dann ist keine Festlegung besser. Das könnte doch über eine Verfügung geregelt werden, oder nicht?</u></p>
<p>leer</p>	<p>Abschnitt 3 Differenzieren und Fördern</p>	
<p>leer</p>	<p>§ 10 Differenzierung und Fördermaßnahmen</p> <p>(1) <u>Differenzierungsmaßnahmen-Individualisierung und Differenzierung</u> dienen der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Durch eine Differenzierung in den Anforderungen, in der methodischen Gestaltung der Lernprozesse, in der zur Verfügung gestellten Zeit sowie der Wahl von Schwerpunkten, Aufgaben, Methoden und Medien wird den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.</p> <p>(2) Förder- und Fördermaßnahmen, die auf besondere Beeinträchtigungen oder Begabungen der Schülerinnen und Schüler eingehen, finden regelmäßig integrativ im Regelunterricht statt. Additive Förder- und Fördermaßnahmen können zusätzlich erfolgen, wenn eine integrative Förderung oder Forderung nicht genügt. Sie finden in der Regel <u>außerhalb</u> der Unterrichtszeit statt.</p> <p>(3) Additive Förder- und Fördermaßnahmen sind verpflichtend. (4) Additive Fördermaßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler werden in einem Förderplan festgelegt. Bei der Erstellung des Förderplans ist das Zentrum für unterstützende Pädagogik einzubeziehen. Die durchgeführten additiven Fördermaßnahmen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Vgl. Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule, § 8 und § 9</p> <p>ZuP und ReBUZ müssen als Organisationsform des Förderunterrichts mit aufgenommen werden. Näheres regelt die VUP, vgl auch Schulgesetz § 22 * <u>Das ist nicht immer zu gewährleisten.</u></p>

<p>leer</p>	<p>§ 11 Leistungsdokumentation</p> <p>(1) Die Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die Lernerentwicklung und den Leistungsstand des einzelnen Kindes, dabei ist die Verwendung von individuellen Portfolios anzustreben.</p> <p>(2) Die Rückmeldung über die Lernerentwicklung und den Leistungsstand erfolgt in regelmäßigen, gemeinsamen Gesprächen zwischen den Lehrerinnen und Lehrern <u>Pädagoginnen und Pädagogen*</u>, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler. Dabei werden gemeinsam Vereinbarungen über die nächsten Lernschritte der Schülerin oder des Schülers getroffen. Diese sind Teil des Portfolios oder der Leistungsdokumentation. <u>Kann hier eine Aussage zu Zensurengebung gemacht werden? Zensuren sind ein Widerspruch zu Individualisierung und Inklusion.</u></p>	<p>* Bei Ganztagschule nehmen auch die Integrationsfachkräfte und die SPFs teil.</p>
<p>leer</p>	<p>Abschnitt 4</p> <p>Gestaltung des Übergangs</p> <p>§ 12 Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule</p> <p>(1) Zur Erleichterung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule sollen feste Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den beteiligten Einrichtungen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Dazu gehören regelmäßige Kontakte der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen ebenso wie der Austausch zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern.</p> <p>(2) Den schulpflichtig werdenden Kindern der benachbarten Kindertagesstätte soll vor Schulbeginn Gelegenheit gegeben werden, ihre mögliche zukünftige Schule kennen zu lernen. Dies kann in Form von Hospitationen, gemeinsamen Unterrichtsstunden, gemeinsamen Ausflügen und Besuchen zu besonderen Anlässen in den jeweiligen Einrichtungen geschehen.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten erhalten vor Schuleintritt des Kindes die Gelegenheit, die Schule kennen zu lernen.</p>	
<p>§ 8 Übergang in weiterführende Bildungsgänge</p> <p>(1) Zum Ende des ersten Halbjahres der 4. Jahrgangsstufe gibt die Grundschule eine Empfehlung über den geeigneten</p>	<p>§ 13 Übergang an die weiterführenden Schulen</p> <p>(1) Zum Ende des ersten Halbjahres der 4. Jahrgangsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler, zusätzlich zum</p>	

weiterführenden Bildungsgang ab.
 (2) Die Empfehlung soll die Erziehungsberechtigten durch umfassende Information und Beratung bei der Entscheidung für einen geeigneten Bildungsgang für ihr Kind unterstützen.
 (3) Die Empfehlung bezieht die Lernergebnisse und Lernentwicklung, die Entwicklung der Schülerpersönlichkeit sowie die den Lernerfolg beeinflussenden äußeren Gegebenheiten mit ein.
 (4) Die Empfehlung unterscheidet zwischen den Bildungsgängen Sekundarschule und Gymnasium. Beide Empfehlungen berechtigen zum Besuch der Gesamtschule.
 (5) Die Empfehlung ist verbindlich, wenn die Erziehungsberechtigten nicht an dem Beratungsgespräch der Schule teilgenommen haben. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Folgen der Nichtteilnahme hinzuweisen.
 (6) Der Übergang am Ende der sechsjährigen Grundschule bestimmt sich nach § 2 Absatz 2 der Übergangs- und Überführungsverordnung.

§ 9 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten
 Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.
 Bremen, den 20. Juli 2006
 Der Senator für
 Bildung und Wissenschaft

Anlage 1
 - Stundentafel -

Deutsch	23		
Englisch	4		
Mathematik	22		

Lernentwicklungsbericht, eine Bewertung ihrer Leistungen in den Kompetenzbereichen der Bildungsstandards der Fächer Deutsch und Mathematik.
 (2) Die Zeugniskonferenz legt fest, ob die Leistungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches über dem Regelstandard liegen oder nicht.
 (3) In einem verbindlichen Beratungsgespräch über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes werden den Erziehungsberechtigten die Leistungen erläutert.
 (4) Die enge Zusammenarbeit zwischen der Grundschule und den regionalen weiterführenden Schulen ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler. Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs führen die Schulen gemeinsame Dienstbesprechungen durch. Dabei sollen Strukturen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

§ 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten
 Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) vom 20. Juli 2006 (Brem. GBl. S. 361) außer Kraft.
 Bremen, den
 Die Senatorin für
 Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

*? Gibt es keine andere Lösung?
 Vielleicht: Die Zeugniskonferenz stellt die Leistungen in den Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches gemessen an den Regelstandards fest.

Sachunterricht einschl. Textilarbeit Technisches Werken	18				
Biblische Geschichte	5				
Ästhetische Erziehung - Sport - Musik - Kunst	24				
Summe	96				

Entwurf der Neufassung der Grundschulverordnung
Fassung nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens nach § 77 Bremisches Schulverwaltungsgesetz

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Geltungsbereich			
Die Verordnung gilt an allen Grundschulen im Land Bremen.			
§ 2 Ziele und Auftrag	ZEB Bremerhaven § 2 Zum Erreichen der sozialen Ziele muss an den notwendigen Einsatz von Schulsozialarbeitern gedacht werden.		Dies ist nicht Gegenstand der Verordnung.
(1) Die Grundschule knüpft an das vorschulische Lernen an und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die weiterführenden Schulen vor.	Grundschulverband Bremen § 2 (1) Die Grundschule knüpft an das vorschulische Lernen an und schafft die Grundlagen für das Lernen in den Lernbereichen und Fächern, auf die die weiterführenden Schulen aufbauen können.	Grundschulverband Bremen Vgl Schulgesetz § 18 und Verordnung über Sekundarstufe I der Oberschule § 2 Vgl. Schulgesetz § 18, Abs. 2	Formulierung präzisiert und wird übernommen.
(2) Die Grundschule setzt die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes um, sie erfüllt die Grundsätze zur Gestaltung des Schullebens.			
(3) Die Arbeit der Grundschule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie fördert sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen, motorischen und praktischen Kompetenzen. Dabei finden die Interessen, Neigungen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung.			

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
(4) Dies meint den Erwerb sozialer Kompetenzen ebenso wie die Vermittlung gesellschaftlicher Regeln und Normen, die ein respektvolles Miteinander, Empathie und Toleranz in einer pluralen Gesellschaft fördern. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung des Verständnisses für die unterschiedlichen Kulturen ebenso wie die gendersensible Gestaltung des Unterrichts. Gesundheit und Bewegung sind wichtige Schwerpunkte der Grundschulziehung.			
(5) Die Standards, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 2 und 4 erreichen sollen, sind in den Bildungsplänen für die Grundschule festgelegt.			
(6) In der Grundschule werden die Grundlagen zum selbstständigen Arbeiten gelegt. Dabei sollen Lernfreude und Leistungsbereitschaft gefördert und entwickelt werden.			
(7) In der Grundschule findet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig gemeinsam statt. Den besonderen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler wird durch individuelle, differenzierte Lernangebote und durch das Fördern und Fordern aller Begabungen entsprochen.	Grundschulverband Bremen § 2 (7) In der Grundschule findet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig gemeinsam im Sinne von Inklusion statt. Den besonderen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler wird durch individuelle, differenzierte Lernangebote und durch das Fördern und Fordern entsprochen		Hinweis auf Inklusion ist richtig, da somit auch der Bezug zur VuP hergestellt wird; wird übernommen.

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
(8) Das Schulprogramm einer Schule schafft die Voraussetzungen für einen differenzierten und individualisierten Unterricht.			
§ 3 Organisationsformen			
(1) Es gibt drei Organisationsformen für die Grundschule: die verlässliche Grundschule, die offene Ganztagschule und die Ganztagschule in gebundener Form. Die Organisation der Ganztagschulformen regelt die Ganztagschulverordnung.	<p>PR-Schulen Bremen</p> <p>§ 3 (1) Es fehlt die Nennung der „teilgebundenen“ Ganztagschule als Möglichkeit von 4 Ganztagschularten.</p>	<p>Grundschulverband Bremen</p> <p>Die Regelungen für die Ganztagschulen werden in der Ganztagschulverordnung festgelegt (gültige Fassung vom 15.09.2008, in der Überarbeitung)</p>	s.u.,entfällt, da Formulierung des ZEB übernommen wird

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
	<p>ZEB Bremen</p> <p>§ 3 (1) Es gibt zwei Organisationsformen für die Grundschule: die verlässliche Grundschule und die Ganztagschule. Die Organisation der Ganztagschulform regelt die Ganztagschulverordnung.</p>	<p>ZEB Bremen</p> <p>§ 3 (1) Wir bitten um eine Änderung der Formulierung: Eine Festschreibung, in welcher Form der Ganztags in der Grundschule geführt werden soll, hat unserer Ansicht nach in der Grundschulverordnung keine Berechtigung und gehört in die neu zu fassende Ganztagschulverordnung. Durch die Aufnahme der Organisationsform „offene Ganztagschule“ in die Grundschulverordnung wird eine zukunftsweisende Festlegung getroffen, die wir nicht akzeptieren können. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur Umsetzung des Programms „Ganztätig lernen“ vom 08.02.2012 dargelegt haben, setzen wir uns für den weiteren Ausbau von Ganztagschulen in gebundener Form ein, da von dieser Organisationsform alle Kinder einer Schule profitieren. Der Aufbau offener Ganztagschulen, wie er für das kommende Schuljahr beschlossen wurde, kann nur vor dem Hintergrund eines hohen Betreuungsbedarfs und knapper</p>	<p>Dient der Klarheit, da die verschiedenen Formen der Ganztagschulen in der Ganztagschulverordnung definiert werden. –wird übernommen</p>

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
		<p>Haushaltsressourcen nachvollzogen werden. Perspektivisch erwarten wir, dass der Ausbau gebundener Ganztagschulen vorangetrieben wird. Die teilweise hohen Anmeldezahlen in den geplanten offenen Ganztagschulen lassen nicht nur auf einen hohen Bedarf an Betreuung, sondern auch auf eine Akzeptanz ganztägiger Beschulung bei Eltern schließen (vgl. dazu auch die aktuelle Studie „Ganztagschule als Hoffnungsträger für die Zukunft? Ein Reformprojekt auf dem Prüfstand. Expertise des Deutschen Jugendinstituts (DJI) im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh 2012“).</p> <p>Zur Sicherstellung von Transparenz guter schulischer Arbeit, Qualität von Unterricht und Schulleben wünschen wir eine stärkere Einbeziehung der Erziehungsberechtigten. Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten sollte daher bereits in der Entwicklungsphase durch Beteiligung in Steuer- oder Arbeitsgruppen beginnen und nicht erst auf der Ebene der Schulkonferenz. Transparenz von Anfang an sorgt für ein gutes Klima zwischen Erziehungsberechtigte und Schule. Das muss in dieser Verordnung einen Platz finden und darf nicht beliebig eingesetzt werden.</p>	

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen (der Autor/innen)	Votum
	ZEB Bremerhaven § 3 (1) Die Ganztagsschulverordnung sieht im Primarbereich bis jetzt nur die gebundene Form vor, damit ist die offene Ganztagschule auszuschließen.		Vorschlag nicht möglich, da offene Ganztagschulen beschlossen sind, daher Formulierung des ZEB Bremen
	Grundschulverband Bremen § 3 (1) Es gibt zwei Organisationsformen für die Grundschule: die verlässliche Grundschule und die Ganztagschule in gebundener sowie übergangsweise in der offenen Form. Die Organisation der Ganztagsschulformen regelt die Ganztagsschulverordnung	Grundschulverband Bremen § 3 (1) Vgl. Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule	Formulierung des ZEB Bremen wird übernommen.
(2) Die Verlässliche Grundschule beginnt um 8 Uhr und endet nicht vor 13 Uhr. Die Verlässliche Grundschule umfasst den in der Stundentafel festgelegten Unterricht, der durch die für Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Förder- und Betreuungszeiten sowie freiwillige Angebote ergänzt wird.	.		

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
(3) Die Rhythmisierung des Schultages ist im Wochenstrukturplan festgelegt			
(4) Bei der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer in Teams zusammen, in die die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation einbezogen sind. Über die Teamstruktur einer Schule entscheidet die Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Zügigkeit der Schule, der Klassen- oder Lerngruppenstruktur, der Größe des Kollegiums unter Miteinbeziehung aller sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte der Schule und des Einsatzes der Klassen- und Fachlehrerinnen und -lehrer.	<p>PR-Schulen Bremen</p> <p>§ 3 (4) Dort steht, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden. Wir schlagen vor, neben der Qualifikation zusätzlich „entsprechend ihres Tätigkeitsbereiches einbezogen“ einzufügen“.</p>	<p>PR-Schulen Bremen</p> <p>§ 3 (4) Betreuungskräfte sind durch Erwerb von Erfahrungen und Weiterbildungen sehr wohl qualifiziert. Außerdem schlagen wir als Ergänzung vor: „Die hierfür notwendigen Teamabsprachen sind Teil der Arbeitszeit.“</p>	<p>Die vorgeschlagenen Formulierungen können zu beamten- und tarifrechtlichen Problemen führen und können daher nur wie folgt berücksichtigt werden: „...entsprechend ihrer Qualifikation und ihres schulgesetzlichen Auftrags einbezogen sind.“</p> <p>Arbeitszeitanteile sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.</p>
	<p>PR-Schulen Bremerhaven</p> <p>§ 3 (4) Der Personalrat Schulen Bremerhaven schlägt vor, diesen Absatz umzuformulieren in: „Bei der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer in Teams zusammen, in die die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihres Tätigkeitsbereiches einbezogen werden. Zusätzlich möchte der PR Schulen Bremen hier ergänzen: „Die hierfür notwendigen Teamabsprachen sind Teil der Arbeitszeit.“</p>	<p>PR-Schulen Bremerhaven</p> <p>§ 3 (4) Die in den Bremerhavener Grundschulen im Jahre 2000 eingestellten Betreuungskräfte, die keine speziellen Qualifikationen vorweisen können, dürfen nicht benachteiligt werden. Sie sind durch ihre Tätigkeit in den Schulen, ihre tägliche Praxis und regelmäßige Weiterbildungen qualifiziert und der genannte Paragraph könnte an dieser Stelle missverstanden werden. Bei Arbeiten im Team müssen auch Zeiten vorhanden sein, in denen sich die Teams austauschen und gemeinsame Absprachen tätigen können.</p>	<p>Arbeitszeitanteile sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.</p>

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
§ 4 Klassen- und Lerngruppenstruktur			
(1) Der Unterricht in der Grundschule kann in jahrgangsbezogenen, jahrgangsstufenübergreifenden oder jahrgangsstufenunabhängigen Klassen oder Lerngruppen erteilt werden.			
(2) Jahrgangsstufenübergreifende Strukturen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben.	PR-Schulen Bremen § 4 (2) „Jahrgangsübergreifende Strukturen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben“ Wir schlagen vor: „können angestrebt werden“.	PR-Schulen Bremen § 4 (2) Es gibt nicht nur Gründe für JÜL, sondern an verschiedenen Schulen auch Gründe dagegen.	
		PR-Schulen Bremerhaven § 4 (2) Der Personalrat Schulen Bremerhaven bemängelt, dass die Schulen durch diese Empfehlung in der Wahl ihrer Konzepte eingeschränkt werden könnten. Jede Schule soll stattdessen eigenständig entscheiden können, ob die Schüler in jahrgangs-übergreifenden, -unabhängigen oder in jahrgangsbezogenen Lerngruppen oder Klassen unterrichtet werden.	Das Jahrgangsübergreifende Lernen am Schulanfang erleichtert und befördert die Kooperation zwischen Kita und Schule und macht flexible Übergangssysteme wie z.B. die zweimalige Einschulung erst möglich. Zudem unterstützt das Jahrgangsübergreifende Lernen die Individualisierung des Unterrichts. Daher wird die Formulierung beibehalten.
(3) Über die Änderung bestehender Strukturen entscheidet die Schulkonferenz.			
(4) Die Zuordnung zu den Klassen oder Lerngruppen nimmt die Schulleitung vor.			

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
(5) Werden an einer Schule sowohl jahrgangsbezogene, jahrgangsstufenübergreifende als auch jahrgangsstufenunabhängige Lerngruppen angeboten, erfolgt die Zuordnung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.			
(6) Kann kein Einvernehmen darüber hergestellt werden, entscheidet die Schulleitung.			
§ 5 Jahrgangsbezogener Unterricht			
(1) Wird jahrgangsbezogener Unterricht erteilt, rückt jeder Schüler und jede Schülerin mit Beginn eines neuen Schuljahres eine Jahrgangsstufe vor.		Grundschulverband Bremen § 5 (1) Laut Schulgesetz § 37 Abs. 3 ist eine Nichtversetzung in der Grundschule ohne Einverständnis der Eltern nicht mehr möglich, vgl. auch § 7, „Verweildauer“	Dem Grundschulverband ist in der Sache zuzustimmen. Die Definition ist hier jedoch notwendig, um die Unterscheidung zu Jahrgangsstufenübergreifendem und Jahrgangsstufenunabhängigem Unterricht zu verdeutlichen. Keine Änderung
§ 6 Jahrgangsstufenübergreifender und jahrgangsstufenunabhängiger Unterricht			
(1) Im jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht werden Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Jahrgangsstufe befristet oder für die Dauer der Grundschulzeit gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Jahrgangsstufen unterrichtet.			

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
(2) Im jahrgangsstufenunabhängigen Unterricht wird eine Zuordnung nach Jahrgangsstufen nicht vorgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden altersunabhängig in Lerngruppen unterrichtet.			
§ 7 Verweildauer		ZEB Bremerhaven § 7 Wir begrüßen den Elternentscheid bei Überspringen oder freiwilliger Wiederholung einer Jahrgangsstufe.	
(1) Ein Schüler oder eine Schülerin besucht die Grundschule in der Regel vier Jahre, die Höchstverweildauer beträgt fünf Jahre. Das Überspringen einer Jahrgangsstufe ist möglich.			
(2) Ist eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene angemessene Förderung in seiner oder ihrer Jahrgangsstufe oder Lerngruppe nicht mehr möglich, ist das Überspringen oder die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 37 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.		PR-Schulen Bremerhaven § 7 (2) Der Personalrat begrüßt, dass Schüler nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten ein Schuljahr wiederholen können.	
Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht		Grundschulverband Bremen vgl. Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule, Abschnitt 2	

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
§ 8 Unterrichtsangebot			
(1) Die Schule entwickelt ein Gesamtkonzept von Unterricht, das individuelles Fördern und Fordern von Schülerinnen und Schülern ermöglicht und Festlegungen über die Leistungsbeurteilung, -dokumentation und -rückmeldung trifft. Dabei nutzt die Schule vielfältige Lehr- und Lernarrangements.	<p>ZEB Bremen § 8 Absatz 1 wünschen wir uns daher die Ergänzung:</p> <p>Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten oder deren Vertretern ein Gesamtkonzept von Unterricht, das ein individuelles Fördern und Fordern von Schülerinnen und Schülern ermöglicht und Festlegungen über die Leistungsbeurteilung, -dokumentationen und -rückmeldungen trifft.</p>	<p>ZEB Bremen § 8 Absatz 1 Wir sind der Überzeugung, dass Erziehungsberechtigte einen wertvollen Beitrag zur Schulentwicklung leisten können und daher ebenso verpflichtend an dieser Stelle einzubinden sind und, um den Erziehungsauftrag ausfüllen zu können, einbezogen werden müssen. Erziehungsberechtigte müssen wissen, wie sie die Schule bei ihrem Auftrag unterstützen können.</p>	<p>Da konzeptionelle Veränderungen immer in der Schulkonferenz (deren Mitglieder auch Eltern sind) besprochen und beschlossen werden müssen, schließt der Begriff „die Schule“ hier die Eltern der Schule ausdrücklich mit ein. Keine Änderung</p>
(2) Unterrichtsformen wie Freiarbeit, Wochen- und Arbeitsplan sowie Projektarbeit können fachübergreifend geplant und durchgeführt werden. Die für die fächerübergreifende Arbeit erforderlichen Unterrichtsstunden entstammen den Lernbereichen und Fächern. Fächer und Lernbereiche können im Wochenstrukturplan zu unterschiedlichen Teilen Berücksichtigung finden, solange sie insgesamt der Stundentafel entsprechen. Es muss gewährleistet sein, dass täglich Arbeitsphasen zum Lesen, Schreiben und in Mathematik durchgeführt werden.		<p>ZEB Bremerhaven § 8 (2) Was würde bei Nichterfüllung daraus resultieren? Es soll gewährleistet sein, dass tägliches Lesen, Schreiben und Mathematik durchgeführt werden. Dieses ist im Alltag nicht immer zu gewährleisten, z.B. Stundenausfall, Projektarbeit, Vertretung, Betreuung als Krankenreserve.</p>	<p>Unterrichtsgänge und Klassenfahrten sind“ Lernen an anderem Ort“. Dies gehört zum Unterricht dazu, setzt aber andere Schwerpunkte. Der Hinweis auf das täglich stattfindende Lesen, Schreiben und Mathematik soll gewährleisten, dass diesen Grundfertigkeiten eine besondere Rolle zukommt, die auch im Vertretungsunterricht wahrgenommen werden kann. Zur Flexibilisierung der Lernsituation an anderen Lernorten wird die Formulierung wie folgt geändert. „...dass in der Regel tägliche Arbeitsphasen...“</p>
(3) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache Englisch beginnt in der dritten Jahrgangsstufe.			

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
(4) Sprachbildung ist Aufgabe aller Fächer. Auch der Fachunterricht muss daher sprachsensibel gestaltet werden.		Grundschulverband Bremen § 8 (6) Vgl. Sprachbildungskonzept für Bremen (in der Erarbeitung,) und den Entwicklungsplan Migration und Bildung (in der Erarbeitung)	
(5) Die Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler und kulturelle Vielfalt sollen im Unterricht Berücksichtigung finden.			
(6) Der Unterricht wird in Fächern und Lernbereichen nach der Stundentafel (Anlage 1) organisiert. Die Stundentafel gibt die Stundenanteile an, die in den Lernbereichen und Fächern unterrichtet werden müssen. Im Durchschnitt werden 24 Unterrichtsstunden in der Woche erteilt, in der Regel in den ersten beiden Jahrgängen 22, in den Jahrgängen drei und vier 26 Stunden.	Grundschulverband Bremen § 8 (6) Der Unterricht wird in Fächern und Lernbereichen nach der Stundentafel (Anlage 1) organisiert. Die Stundentafel gibt die Stundenanteile an, die in den Lernbereichen und Fächern unterrichtet werden müssen. Im Durchschnitt werden 24 Unterrichtsstunden in der Woche pro Schuljahr erteilt, in der Regel in den ersten beiden Jahrgängen 22, in den Jahrgängen drei und vier 26 Stunden.		Übernahme

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
§ 9 Unterricht und Erziehung			
(1) Die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts sowie für die Gestaltung des Schullebens wird durch die Lehrerinnen und Lehrer und die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation getragen. In die Erziehung sind alle in der Schule tätigen Personen einzubeziehen.	§ 9 (1) Die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts sowie für die Gestaltung des Schullebens wird durch die Lehrerinnen und Lehrer und die sozialpädagogischen Fachkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Qualifikation getragen. In die Erziehung sind alle in der Schule tätigen Personen einzubeziehen.	Grundschulverband Vgl. Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule, § 5, 1	s.o., Definition laut Schulgesetz
(2) Jede Schule arbeitet mit einem für den Standort einheitlichen Programm zum sozialen Lernen. Über das Programm der Schule entscheidet die Schulkonferenz.			
(3) Schülerinnen und Schüler werden an der Gestaltung des Schullebens beteiligt. Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und unterstützt sie in der Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung.			

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
<p>(4) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Fachkonferenzen in der Gestaltung und Qualitätsentwicklung des Faches zusammen, insbesondere erarbeiten sie für das Fach ein schulinternes Curriculum, das sich an den Bildungsstandards orientiert.</p>	<p>PR-Schulen Bremen § 9 Falls er nicht komplett gestrichen wird, sollte er folgendermaßen geändert werden: § 9 (4) Der Abschnitt endet mit der Formulierung „...Curriculum, das sich an den Bildungsstandards orientiert.“ Wir schlagen vor „Bildungsstandards“ durch „Rahmenpläne“ oder „Bildungspläne“ zu ersetzen oder zu ergänzen.</p>	<p>PR-Schulen Bremen § 9 (4) Standards mit Kompetenzbereichen gibt es bisher für Mathematik und Deutsch. Für die Mehrzahl der Fächer gibt es diese nicht.</p>	<p>Ergänzung ist sinnvoll und wird übernommen: „...das sich an Bildungsstandards sowie an den Bildungsplänen orientiert.“</p>
	<p>PR-Schulen Bremerhaven § 9 (4) Der Personalrat Schulen Bremerhaven schlägt eine Umformulierung dieses Absatzes vor: Lehrerinnen und Lehrer können Fachkonferenzen einberufen, in denen sie gemeinsam an der Gestaltung und Qualitätsentwicklung des Faches arbeiten sowie ein schulinternes Curriculum zusammenstellen, das sich an den Bildungsstandards orientiert.</p>		<p>Auch Fachkonferenzen sind ein wichtiges Instrument der Schulentwicklung und Qualitätssicherung. Eine Kann-Bestimmung ermöglicht, dass der fachliche Austausch an einzelnen Schulen unterbleibt. Dies ist nicht akzeptabel. Keine Änderung</p>

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
		<p>ZEB Bremen</p> <p>§ 9 (4) In den Fachkonferenzen sollten neben den Lehrern und Lehrerinnen unbedingt die Pädagogischen Mitarbeitenden einbezogen sein. Dies wäre eine konsequente Fortschreibung der Teamarbeit, wie sie in § 3 Abs. 4 der Verordnung vorgesehen ist. Wir halten es für sehr wichtig, dass pädagogische Mitarbeiter über die Zielsetzungen und die Unterrichtsgestaltung in den einzelnen Fächern ausreichend informiert sind, um ihrem Auftrag nachzukommen.</p>	<p>Fachkonferenzen sind inhaltlich am Fach ausgerichtet und erfordern somit eine <u>fachliche</u> Kompetenz, die im Lehramtsstudium erworben wird.</p> <p>Die Teilnahme von sozialpäd. Fachkräften (s. Definition Schulgesetz § 2) ist in Klassen- oder Jahrgangskonferenzen sinnvoll.</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>(5) Die Schule führt Parallelarbeiten mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen. Einheitliche Vergleichsarbeiten werden in Deutsch oder Mathematik in der 3. Jahrgangsstufe durchgeführt.</p>	<p>PR-Schulen Bremen</p> <p>Vorschlag: „Die Schule kann Parallelarbeiten durchführen“.</p> <p>Weiter heißt es: „Einheitliche Vergleichsarbeiten....werden...durchgeführt. Wir schlagen vor zu formulieren: „...können durchgeführt werden“.</p>	<p>PR-Schulen Bremen</p> <p>§ 9 (5)</p> <p>Das Schulprogramm kann verschiedene Instrumente zu Vergleichen/Tests vorsehen, davon wären Parallelarbeiten nur eine Möglichkeit.</p>	<p>Keine Übernahme, Parallelarbeiten und Vergleichsarbeiten (VERA) sind verbindliche Instrumente der Qualitätsentwicklung in den Schulen. Die KMK hat vor wenigen Monaten eine Vereinbarung unterzeichnet, in denen sich alle Länder verpflichten, jährlich in mindestens einem Fach (Deutsch oder Englisch) länderübergreifende Vergleichsarbeiten (VERA 3) zu schreiben. Dem wird sich Bremen nicht entziehen. Eine AG aus Schulleitungen und dem LIS wird die vernünftige Einbettung in Schulentwicklungsprozesse begleiten.</p>

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
		<p>PR-Schulen Bremerhaven § 9 (5) Dieser Paragraph erscheint dem Personalrat Schulen Bremerhaven als nicht begründbar, und er empfiehlt, diesen zu streichen. Eine positive Wirkung flächendeckender Vergleichsarbeiten ist nicht ausreichend nachgewiesen, sondern im Gegenteil: Die Vereinheitlichung, die durch die zentral entwickelten Vergleichsarbeiten betrieben wird, widerspricht vollkommen der Zielrichtung von Schule hinsichtlich der Wertschätzung von Heterogenität und der individuellen Förderung und Forderung der einzelnen Kinder.</p>	<p>Vergleichsarbeiten dienen nicht der individuellen Diagnostik sondern der Schulentwicklung. Somit widerspricht die Durchführung von Vergleichsarbeiten nicht der individuellen Förderung, sondern liefert Hinweise für notwendige gesamtschulische Entwicklungsschritte</p> <p>Keine Änderung</p>

		<p>ZEB Bremen</p> <p>§ 9 (5) wird noch von Parallelarbeiten mit einheitlicher Aufgabenstellung zur Sicherung der Standards in den Lerngruppen gesprochen. Dies ist nach unserer Ansicht im Zuge der Inklusion der falsche Ansatz. Wir fordern, ein Diagnoseverfahren einzusetzen.</p>	
		<p>ZEB Bremerhaven</p> <p>§ 9 (5) Der gewollte individuelle Unterricht und die einheitliche Aufgabenstellung bei Parallelarbeiten schließt sich gegenseitig aus. Zum Thema Vergleichsarbeiten Deutsch/Mathe in der 3. Jahrgangsstufe gibt die Senatorin aus Bremen in der Verfügung Nr. 22/2012 im März 2012 bekannt, dass die verpflichtende Durchführung von VERA 3 künftig auf ein Fach zu beschränken ist.</p>	<p>Richtiger Hinweis, daher die Formulierung „...in Deutsch oder Mathematik...“</p>
	<p>Grundschulverband</p> <p>§ 9 (5) Die Schule führt Diagnoseverfahren mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen.</p>	<p>Grundschulverband</p> <p>Anmerkung: Vera weglassen. Das wird sich in der nächsten Zeit hoffentlich verändern, da ist zur Zeit Bewegung drin. Dann ist keine Festlegung besser. Das könnte doch über eine Verfügung geregelt werden, oder nicht?</p>	<p>Dies präzisiert, dass die Arbeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten, je nach individuellem Lernstand durchgeführt werden können. Die Durchführung von Parallelarbeiten und VerA bleibt davon unberührt.</p> <p>Folgende Änderung: „Die Schule führt Diagnoseverfahren mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, dazu gehören auch Parallelarbeiten.“</p>

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
Abschnitt 3 Differenzieren und Fördern			
§ 10 Differenzierung und Fördermaßnahmen		Grundschulverband Bremen § 10 Vgl. Verordnung über die Sekundar- stufe I der Oberschule, § 8 und § 9	

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
<p>(1) Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Durch eine Differenzierung in den Anforderungen, in der methodischen Gestaltung der Lernprozesse, in der zur Verfügung gestellten Zeit sowie der Wahl von Schwerpunkten, Aufgaben, Methoden und Medien wird den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.</p>	<p>Grundschulverband Bremen § 10 (1) Individualisierung und Differenzierung dienen der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Durch eine Differenzierung in den Anforderungen, in der methodischen Gestaltung der Lernprozesse, in der zur Verfügung gestellten Zeit sowie der Wahl von Schwerpunkten, Aufgaben, Methoden und Medien wird den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.</p>	<p>Grundschulverband Bremen § 10 (1) ZuP und ReBUZ müssen als Organisationsform des Förderunterrichts mit aufgenommen werden. Näheres regelt die VUP, vgl. auch Schulgesetz § 22</p>	<p>Übernehmen, richtige Ergänzung (sprachlich etwas angepasst): „Individualisierende und differenzierende Maßnahmen in anregenden Lernumgebungen dienen der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler.“</p> <p>Für die Förderpläne ist das ZuP zuständig. ReBUZ greift erst ein, wenn die Mittel des ZuP nicht ausreichend sind (Spezialfälle). Neu §10 (5): „Für weiterführende Maßnahmen kann das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum mit einbezogen werden.“</p>

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
<p>(2) Förder- und Fördermaßnahmen, die auf besondere Beeinträchtigungen oder Begabungen der Schülerinnen und Schüler eingehen, finden regelmäßig integrativ im Regelunterricht statt. Additive Förder- und Fördermaßnahmen können zusätzlich erfolgen, wenn eine integrative Förderung oder Forderung nicht genügt. Sie finden außerhalb der Unterrichtszeit statt.</p>	<p>Magistrat Bremerhaven § 10 (2) Satz 3 ...wenn eine integrative Förderung oder Forderung nicht genügt. Sie sollten außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden und mit dem Regelunterricht abgestimmt werden.</p> <p>Grundschulverband Bremen § 10 (2) Förder- und Fördermaßnahmen, die auf besondere Beeinträchtigungen oder Begabungen der Schülerinnen und Schüler eingehen, finden regelmäßig integrativ im Regelunterricht statt. Additive Förder- und Fördermaßnahmen können zusätzlich erfolgen, wenn eine integrative Förderung oder Forderung nicht genügt. Sie finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt.</p>	<p>Magistrat Bremerhaven § 10 (2) Die Intention, Fördermaßnahmen in erster Linie integrativ stattfinden zu lassen, wird insgesamt begrüßt. Diese Intention wird im Änderungsvorschlag auch deutlich. Die Bremerhavener Grundschulen sind aber nicht immer in der Lage, besondere Fördermaßnahmen außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden zu lassen. Die begrenzte Anzahl an Förderstunden führt dazu, dass klassenstufenübergreifende Förderung angeboten wird. Das macht die Durchführung außerhalb des Unterrichts (z.B. in den Betreuungszeiten) teilweise unmöglich. Förderstunden am Nachmittag fallen nicht in die Schulpflicht. (Ausnahme GTS) Allerdings sollten diese außendifferenzierten Maßnahmen mit dem Regelunterricht koordiniert und den entsprechenden Kolleginnen und Kollegen abgestimmt werden.</p>	<p>Änderung: „Sie sollten in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden und mit dem Regelunterricht inhaltlich und organisatorisch abgestimmt sein.“</p>

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
		<p>PR-Schulen Bremerhaven § 10 (2 - 4) In den Absätzen 2-4 sind additive Förder- und Fördermaßnahmen genannt, die zusätzlich zur integrativen Förderung außerhalb der Unterrichtszeit und verpflichtend stattfinden müssen. Diese Forderung lässt offen, wie die praktische Umsetzung sowie die evtl. Einbeziehung des ZuP und ReBuZ stattfinden soll. Wir empfehlen stattdessen den Absatz 2 einzufügen: Falls die integrative Förderung und Forderung nicht ausreicht, kann die Schule zusätzliche additive Förder- und Fördermaßnahmen festlegen. Diese werden in einem Förderplan für das einzelne Kind festgehalten. Bei der Erstellung des Förderplans ist das Zentrum für unterstützende Pädagogik einzubeziehen. Die durchgeführten additiven Fördermaßnahmen sind zu dokumentieren.</p>	<p>Formulierungsfrage; inhaltlich m.E. keine Veränderung</p>
		<p>ZEB Bremen § 10 (2) Hier wird von integrativer Förderung gesprochen. Das halten wir für zu kurz gedacht. Es muss inklusiv heißen und auch gesagt und gelebt werden.</p>	<p>Inklusion beinhaltet integrative und additive Fördermaßnahmen, Formulierung wird nicht übernommen.</p>

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
(3) Additive Förder- und Fördermaßnahmen sind verpflichtend.		<p>AG Schulleiter Nord § 10 (2),(3) Es wurden u.a. im § 10 (2) und (3) die Begriffe additiv und verpflichtend hinterfragt</p> <p>§ 10 (2) Additive Fördermaßnahmen nur außerhalb der Unterrichtszeit festzuschreiben ist nicht praktikabel.</p> <p>§ 10 (3) Wenn Fördermaßnahmen verpflichtend sind, wer "überwacht" die Verpflichtung? Wer ordnet an (ZuP/Regellehrkraft)?</p>	<p>Das steht nicht im Text!</p> <p>Das ist Aufgabe der Schulleitung (gängige Praxis).</p>
(4) Additive Fördermaßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler werden in einem Förderplan festgelegt Bei der Erstellung des Förderplans ist das Zentrum für unterstützende Pädagogik einzubeziehen. Die durchgeführten additiven Fördermaßnahmen sind zu dokumentieren.	<p>Magistrat Bremerhaven § 10 (4) Satz 3:...die durchgeführten Fördermaßnahmen, die auf besondere Beeinträchtigung oder Begabung der Schülerinnen und Schüler eingehen, sind zu dokumentieren.</p>	<p>Magistrat Bremerhaven § 10 (4) Die Dokumentationspflicht der Lehrer beschränkt sich nicht auf die additiv durchgeführten Maßnahmen. (siehe auch entsprechender Entwurf zur Verordnung unterstützende Pädagogik).</p>	<p>Änderung: „Die Umsetzung des Förderplans ist zu dokumentieren.“</p>

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
§ 11 Leistungsdokumentation			
(1) Die Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die Lernentwicklung und den Leistungsstand des einzelnen Kindes, dabei ist die Verwendung von individuellen Portfolios anzustreben.	PR-Schulen Bremen § 11 (1) Wir schlagen vor: „Dabei können neben anderen Lernentwicklungsdokumentationen Portfolios angelegt werden“.	PR-Schulen Bremen § 11 (1) Portfolioarbeit ist nicht in der Breite der Kollegien verankert. Entsprechende Fortbildungen und Erörterung müssten dem voraus gehen.	Da dies noch nicht überall Praxis ist, wurde die Formulierung „anzustreben“ gewählt. Portfolios sind eine sinnvolle und folgerichtige Ergänzung der Lernentwicklungsdokumentation, da diese den individuellen Lernverlauf dokumentieren und den/die Lernende/n in den Prozess mit einbeziehen.
		ZEB Bremerhaven § 11 (1) Wie ist das Portfolio zu führen? Die Einführung eines einheitlichen Mindeststandard ist sinnvoll.	Dies kann in einer Handreichung geschehen.
(2) Die Rückmeldung über die Lernentwicklung und den Leistungsstand erfolgt in regelmäßigen, gemeinsamen Gesprächen zwischen den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler. Dabei werden gemeinsam Vereinbarungen über die nächsten Lernschritte der Schülerin oder des Schülers getroffen. Diese sind Teil des Portfolios oder der Leistungsdokumentation	Grundschulverband (2) Die Rückmeldung über die Lernentwicklung und den Leistungsstand erfolgt in regelmäßigen, gemeinsamen Gesprächen zwischen den Pädagoginnen und Pädagogen, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler. Dabei werden gemeinsam Vereinbarungen über die nächsten Lernschritte der Schülerin oder des Schülers getroffen. Diese sind Teil des Portfolios oder der Leistungsdokumentation		Definition: s. Schulgesetz (a.a.O.)

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
		<p>Grundschulverband § 11 (2) Zeugnisse sollen den individuellen Leistungsstand bzw. die individuelle Lernentwicklung der Kinder aufzeigen und möglichst ohne Zensuren formuliert sein.</p>	<p>Die Form von Zeugnissen ist nicht Gegenstand dieser Verordnung, sondern gehört in die Zeugnis- und Versetzungsordnung, die ebenfalls überarbeitet wird.</p>
		<p>ZEB Bremen Rückmeldungen über die Lernentwicklung und des Leistungsstand eines Kindes sind für Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler von zentraler Bedeutung. In § 11 Absatz 2 werden daher regelmäßige gemeinsamen Gesprächen zwischen Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern festgeschrieben. Wir wünschen uns hier mehr Verbindlichkeit für beide Seiten, z. B. durch eine zeitliche Vorgabe oder Vorgabe der Anzahl der Gespräche im Schulhalbjahr oder die Ergänzung „gemeinsame Gespräche bei Bedarf“.</p>	<p>Übernehmen: „Mindestens zweimal im Schuljahr werden gemeinsam Vereinbarungen über die nächsten Lernschritte der Schülerin oder des Schülers getroffen.“</p>

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
Abschnitt 4 Gestaltung des Übergangs			
§ 12 Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule			
(1) Zur Erleichterung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule sollen feste Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den beteiligten Einrichtungen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Dazu gehören regelmäßige Kontakte der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen ebenso wie der Austausch zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern.		ZEB Bremen § 12 (1) Es werden nur die Kinder, die aus den umliegenden Kindertagesstätten kommen berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind Kinder, die durch Umzug in die Nähe der Grundschulen ziehen oder Kinder, die keinen Kindertagesstättenplatz bekommen oder aus anderen Gründen keine Kindertagesstätte besucht haben. Auch diesen Kindern und deren Erziehungsberechtigten muss verbindlich Gelegenheit gegeben werden, ihre in Frage kommenden Schulen kennen zu lernen. Die Erziehungsberechtigten sollten bei der Schulanmeldung ebenfalls Angebote zum Übergang bekommen, die dann ein Fördern und Fordern anschließen lassen.	Eine Kooperation kann nur zwischen zwei Einrichtungen, nicht jedoch zwischen einzelnen Kindern und Schule festgelegt werden. Die im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen muss die Schule individuell treffen. In § 12(3) sind alle Eltern gemeint, deren Kind die entsprechende Schule besuchen werden.

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
<p>(2) Den schulpflichtig werdenden Kindern der benachbarten Kindertagesstätte soll vor Schulbeginn Gelegenheit gegeben werden, ihre mögliche zukünftige Schule kennen zu lernen. Dies kann in Form von Hospitationen, gemeinsamen Unterrichtsstunden, gemeinsamen Ausflügen und Besuchen zu besonderen Anlässen in den jeweiligen Einrichtungen geschehen.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten erhalten vor Schuleintritt des Kindes die Gelegenheit, die Schule kennen zu lernen.</p>		<p>Die Regelungen in § 12 (1 und 2) und in § 13 (4) sind als „Sollregelungen“ formuliert. Die Übergänge von der Kita in die Schule und von der Grundschule in die weiterführenden Schulen bilden ein wichtiges Bindeglied für den „bruchlosen“ Bildungsweg eines Kindes.</p> <p>Wir fordern hier eine Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit zwischen Kita und Schule bzw. Grundschule und weiterführender Schule durch Formulierung von „Mussregelungen“.</p>	<p>Die Formulierung von „Mussregelungen“ beim Übergang Kita-Grundschule ist rechtlich nicht möglich, da die Fachaufsicht über die KiTas dem Ressort Soziales zugeordnet ist. Somit kann eine Verordnung aus dem Ressort Bildung nicht Regelungen für ein anderes Ressort treffen sondern nur empfehlen.</p>

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
§ 13 Übergang an die weiterführenden Schulen			
(1) Zum Ende des ersten Halbjahres der 4. Jahrgangsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler, zusätzlich zum Lernentwicklungsbericht, eine Bewertung ihrer Leistungen in den Kompetenzbereichen der Bildungsstandards der Fächer Deutsch und Mathematik.		<p>AG Schulleitungen Nord</p> <p>§ 13 (1) Dementsprechend müsste der Satz den Überregelstandard betreffend im Halbjahreszeugnis Klasse 4 geändert werden. Die Bezeichnung Fächer ist etwas irreführend, da mit den Kompetenzen Deutsch und Mathe ja durchaus übergreifende Kompetenzen gemeint sind (z.B. Sachunterricht Referatvortrag, logische Folgerungen).</p>	Stimmt, „der Fächer“ wird gestrichen
(2) Die Zeugniskonferenz legt fest, ob die Leistungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches über dem Regelstandard liegen oder nicht.	<p>PR-Schulen Bremen</p> <p>§ 13 (2) Dort heißt es: „Die Zeugniskonferenz legt fest, ob die Leistungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches über dem Regelstandard liegen oder nicht.“ Wir schlagen vor, diesen Satz zu streichen.</p>	<p>ZEB Bremen</p> <p>§ 13 (2) Kritisch anzumerken ist in Bezug auf die Einordnung von Leistungen nach den Regelstandards. Ein inklusives Bildungssystem schließt eine Zuordnung „über dem Regelstandard oder nicht“ aus und widerspricht der individuellen Betrachtungsweise der Lernleistungen von Kindern!</p>	Das Procedere des Übergangs ist gesetzlich für Bremen geregelt und beinhaltet die Beurteilung, ob die Leistungen über dem Regelstandard liegen.

	<p>Grundschulverband Bremen § 13 (2) Die Zeugniskonferenz stellt die Leistungen in den Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches gemessen an den Regelstandards fest.</p>		<p>Formulierung ist zu ungenau und wird nicht übernommen.</p>
		<p>PR-Schulen Bremen § 13 (2) Hier werden die Bildungsstandards für eine Benotung („gut und sehr gut“, zitiert nach Staatsrat Othmer, Deputationsvorlage Nr. L82/17 vom 11.06.2009) und für einen Abschluss der Primar-Schulstufe nach Klasse 4 missbraucht. Dazu erklärt die KMK („Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards“/Expertise von 2009, Seite 48): „Standards dürfen aber nicht mit Benotungs- und Prüfungsregeln oder gar mit Regelungen zum Übergang auf weiterführende Schulen verwechselt werden. Zum Zweiten ist die Benotung und die Vergabe von Abschlüssen mit gutem Grund Gegenstand von Entscheidungen, die Lehrerinnen und Lehrer nach professionellen Maßstäben....treffen müssen. Beide Argumente sprechen dafür, Bildungsstandards nicht als Kriterien für Notengebung, Zertifizierung und Selektionsentscheidungen zu missbrauchen.“ Der Personalrat schließt sich hier der KMK-Expertise ausdrücklich an.</p>	<p>Die Anregung zur Erstellung des Gutachtens kam vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Es beauftragte das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) in Frankfurt a.M., eine interdisziplinäre Expertengruppe zusammenzustellen und eine Expertise anzufertigen (Autor u.a.: E. Klieme), die alle Akteure der Bildungspolitik darin unterstützen könnte, verbindliche nationale Bildungsstandards zu entwickeln, zu implementieren und für die Qualitätsentwicklung zu nutzen. Die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) wurde von dem Vorhaben unterrichtet. Sie hat ihr Interesse erklärt, Teile der Ergebnisse der Expertise in der laufenden Arbeit an Bildungsstandards zu berücksichtigen, und stellte gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBF) das Gutachten in der Öffentlichkeit vor.</p>

Entwurf in der Fassung vom 17.02.2012	Änderungsvorschläge (Autor/in)	Bemerkungen(der Autor/innen)	Votum
(3) In einem verbindlichen Beratungsgespräch über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes werden den Erziehungsberechtigten die Leistungen erläutert.			
(4) Die enge Zusammenarbeit zwischen der Grundschule und den regionalen weiterführenden Schulen ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler. Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs führen die Schulen gemeinsame Dienstbesprechungen durch. Dabei sollen Strukturen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.	<p>PR-Schulen Bremen § 13 (4) Im Entwurf heißt es: „.... führen die Schulen gemeinsame Dienstbesprechungen durch“ Wir schlagen vor: „...können die Schulen gemeinsame Besprechungen durchführen!“</p>	<p>PR-Schulen Bremen § 13 (4) Überschulische „Dienstbesprechungen“ sind im Gesetz nicht vorgesehen, also auch nicht geregelt, es gibt also keinen Grund, sie in eine Verordnung aufzunehmen.</p>	<p>Zur Implementierung von gelingenden Übergängen sind diese Dienstbesprechungen notwendig und auch und er Oberschulverordnung so festgelegt. (vgl. Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule, § 14 (1))</p>
	<p>AG Schulleitungen Nord § 13 (4) Die Formulierung zu den verpflichtenden Dienstbesprechungen Übergang 4/5 sollte angepasst werden an die Formulierung Übergang Elementar-/Primarbereich § 12 (1).</p>		<p>Parallelität zur Oberschulverordnung (a.a.O.)</p>

§ 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten			
Diese Verordnung tritt am 1.August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) vom 20. Juli 2006 (Brem. GBl. S. 361) außer Kraft. Bremen, den Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit			

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) im Land Bremen

Vom xxx 2012 (*Brem.GBl. S.....*)

Aufgrund des § 18 Absatz 6, des § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt an allen Grundschulen im Land Bremen.

§ 2 Ziele und Auftrag

- (1) Die Grundschule knüpft an das vorschulische Lernen an und schafft die Grundlagen für das Lernen in den Lernbereichen und Fächern, auf die die weiterführenden Schulen aufbauen können.
- (2) Die Grundschule setzt die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes um, sie erfüllt die Grundsätze zur Gestaltung des Schullebens.
- (3) Die Arbeit der Grundschule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie fördert sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen, motorischen und praktischen Kompetenzen. Dabei finden die Interessen, Neigungen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung.
- (4) Dies meint den Erwerb sozialer Kompetenzen ebenso wie die Vermittlung gesellschaftlicher Regeln und Normen, die ein respektvolles Miteinander, Empathie und Toleranz in einer pluralen Gesellschaft fördern. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung des Verständnisses für die unterschiedlichen Kulturen ebenso wie die gendersensible Gestaltung des Unterrichts. Gesundheit und Bewegung sind wichtige Schwerpunkte der Grundschulerziehung.
- (5) Die Standards, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 2 und 4 erreichen sollen, sind in den Bildungsplänen für die Grundschule festgelegt.
- (6) In der Grundschule werden die Grundlagen zum selbstständigen Arbeiten gelegt. Dabei sollen Lernfreude und Leistungsbereitschaft gefördert und entwickelt werden.
- (7) In der Grundschule findet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig gemeinsam im Sinne von Inklusion statt. Den besonderen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler wird durch individuelle, differenzierte Lernangebote und durch das Fördern und Fordern aller Begabungen entsprochen.
- (8) Das Schulprogramm einer Schule schafft den Rahmen für einen differenzierten und individualisierten Unterricht.

§ 3 Organisationsformen

(1) Es gibt zwei Organisationsformen für die Grundschule: die verlässliche Grundschule und die Ganztagschule. Die Organisation der Ganztagschulformen regelt die Ganztagschulverordnung.

(2) Die Verlässliche Grundschule beginnt um 8 Uhr und endet nicht vor 13 Uhr. Die Verlässliche Grundschule umfasst den in der Studentafel festgelegten Unterricht, der durch die für Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Förder- und Betreuungszeiten sowie freiwillige Angebote ergänzt wird.

(3) Die Rhythmisierung des Schultages ist im Wochenstrukturplan festgelegt.

(4) Bei der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer in Teams zusammen, in die die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation und ihres schulgesetzlichen Auftrags einbezogen sind. Über die Teamstruktur einer Schule entscheidet die Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Zügigkeit der Schule, der Klassen- oder Lerngruppenstruktur, der Größe des Kollegiums unter Miteinbeziehung aller sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte der Schule und des Einsatzes der Klassen- und Fachlehrerinnen und -lehrer.

§ 4 Klassen- und Lerngruppenstruktur

(1) Der Unterricht in der Grundschule kann in jahrgangsbezogenen, jahrgangsstufenübergreifenden oder jahrgangsstufenunabhängigen Klassen oder Lerngruppen erteilt werden.

(2) Jahrgangsstufenübergreifende Strukturen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben.

(3) Über die Änderung bestehender Strukturen entscheidet die Schulkonferenz.

(4) Die Zuordnung zu den Klassen oder Lerngruppen nimmt die Schulleitung vor.

(5) Werden an einer Schule sowohl jahrgangsbezogene, jahrgangsstufenübergreifende als auch jahrgangsstufenunabhängige Lerngruppen angeboten, erfolgt die Zuordnung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

(6) Kann kein Einvernehmen darüber hergestellt werden, entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Jahrgangsbezogener Unterricht

(1) Wird jahrgangsbezogener Unterricht erteilt, rückt jeder Schüler und jede Schülerin mit Beginn eines neuen Schuljahres eine Jahrgangsstufe vor.

§ 6 Jahrgangsstufenübergreifender und jahrgangsstufenunabhängiger Unterricht

(1) Im jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht werden Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Jahrgangsstufe befristet oder für die Dauer der Grundschulzeit gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Jahrgangsstufen unterrichtet.

(2) Im jahrgangsstufenunabhängigen Unterricht wird eine Zuordnung nach Jahrgangsstufen nicht vorgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden altersunabhängig in Lerngruppen unterrichtet.

§ 7 Verweildauer

(1) Ein Schüler oder eine Schülerin besucht die Grundschule in der Regel vier Jahre, die Höchstverweildauer beträgt fünf Jahre. Das Überspringen einer Jahrgangsstufe ist möglich.

(2) Ist eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene angemessene Förderung in seiner oder ihrer Jahrgangsstufe oder Lerngruppe nicht mehr möglich, ist das Überspringen oder die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 37 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.

Abschnitt 2

Bestimmungen für den Unterricht

§ 8 Unterrichtsangebot

(1) Die Schule entwickelt ein Gesamtkonzept von Unterricht, das auf individuelles Fördern und Fordern von Schülerinnen und Schülern zielt und Festlegungen über die Leistungsbeurteilung, - dokumentation und –rückmeldung trifft. Dabei nutzt die Schule vielfältige Lehr- und Lernarrangements.

(2) Unterrichtsformen wie Freiarbeit, Wochen- und Arbeitsplan sowie Projektarbeit können fachübergreifend geplant und durchgeführt werden. Die für die fächerübergreifende Arbeit erforderlichen Unterrichtsstunden entstammen den Lernbereichen und Fächern. Fächer und Lernbereiche können im Wochenstrukturplan zu unterschiedlichen Teilen Berücksichtigung finden, solange sie insgesamt der Stundentafel entsprechen.. Es muss gewährleistet sein, dass in der Regel tägliche Arbeitsphasen zum Lesen, Schreiben und in Mathematik durchgeführt werden.

(3) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache Englisch beginnt in der dritten Jahrgangsstufe.

(4) Sprachbildung ist Aufgabe aller Fächer. Auch der Fachunterricht muss daher sprachsensibel gestaltet werden.

(5) Die Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler und kulturelle Vielfalt sollen im Unterricht Berücksichtigung finden.

(6) Der Unterricht wird in Fächern und Lernbereichen nach der Stundentafel (Anlage 1) organisiert. Die Stundentafel gibt die Stundenanteile an, die in den Lernbereichen und Fächern unterrichtet werden müssen. Im Durchschnitt werden 24 Unterrichtsstunden in der Woche pro Schuljahr erteilt, in der Regel in den ersten beiden Jahrgängen 22, in den Jahrgängen drei und vier 26 Stunden.

§ 9 Unterricht und Erziehung

(1) Die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts sowie für die Gestaltung des Schullebens wird durch die Lehrerinnen und Lehrer und die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation getragen. In die Erziehung sind alle in der Schule tätigen Personen einzubeziehen.

(2) Jede Schule arbeitet mit einem für den Standort einheitlichen Konzept zum sozialen Lernen. Über das Konzept der Schule entscheidet die Schulkonferenz.

(3) Schülerinnen und Schüler werden an der Gestaltung des Schullebens beteiligt. Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und unterstützt sie in der Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung.

(4) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Fachkonferenzen in der Gestaltung und Qualitätsentwicklung des Faches zusammen, insbesondere erarbeiten sie für das Fach ein schulinternes Curriculum, das sich an den Bildungsstandards sowie an den Bildungsplänen orientiert.

(5) Die Schule führt Diagnoseverfahren mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, dazu gehören auch Parallelarbeiten. Sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen. Einheitliche Vergleichsarbeiten werden in Deutsch oder Mathematik in der 3. Jahrgangsstufe durchgeführt.

Abschnitt 3

Differenzieren und Fördern

§ 10 Differenzierung und Fördermaßnahmen

(1) Individualisierende und differenzierende Maßnahmen in anregenden Lernumgebungen dienen der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Durch eine Differenzierung in den Anforderungen, in der methodischen Gestaltung der Lernprozesse, in der zur Verfügung gestellten Zeit sowie der Wahl von Schwerpunkten, Aufgaben, Methoden und Medien wird den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.

(2) Förder- und Fördermaßnahmen, die auf besondere Beeinträchtigungen oder Begabungen der Schülerinnen und Schüler eingehen, finden regelmäßig integrativ im Regelunterricht statt. Additive Förder- und Fördermaßnahmen können zusätzlich erfolgen, wenn eine integrative Förderung oder Forderung nicht genügt. Sie sollten in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden und mit dem Regelunterricht inhaltlich und organisatorisch abgestimmt werden.

(3) Additive Förder- und Fördermaßnahmen sind verpflichtend.

(4) Additive Fördermaßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler werden in einem Förderplan festgelegt. Bei der Erstellung des Förderplans ist das Zentrum für unterstützende Pädagogik einzubeziehen. Die Umsetzung des Förderplans ist zu dokumentieren.

(5) Für weiterführende Maßnahmen kann das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum mit einbezogen werden.

§ 11 Leistungsdokumentation

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die Lernentwicklung und den Leistungsstand des einzelnen Kindes, dabei ist die Verwendung von individuellen Portfolios anzustreben.

(2) Die Rückmeldung über die Lernentwicklung und den Leistungsstand erfolgt in regelmäßigen, gemeinsamen Gesprächen zwischen den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler. Mindestens zweimal im Schuljahr werden gemeinsam Vereinbarungen über die nächsten Lernschritte der Schülerin oder des Schülers getroffen. Diese sind Teil des Portfolios oder der Leistungsdokumentation.

Abschnitt 4

Gestaltung des Übergangs

§ 12 Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule

(1) Zur Erleichterung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule sollen feste Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den beteiligten Einrichtungen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Dazu gehören regelmäßige Kontakte der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen ebenso wie der Austausch zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern.

(2) Den schulpflichtig werdenden Kindern der benachbarten Kindertagesstätte soll vor Schulbeginn Gelegenheit gegeben werden, ihre mögliche zukünftige Schule kennen zu lernen. Dies kann in Form von Hospitationen, gemeinsamen Unterrichtsstunden, gemeinsamen Ausflügen und Besuchen zu besonderen Anlässen in den jeweiligen Einrichtungen geschehen.

(3) Die Erziehungsberechtigten erhalten vor Schuleintritt des Kindes die Gelegenheit, die Schule kennen zu lernen.

§ 13 Übergang an die weiterführenden Schulen

(1) Zum Ende des ersten Halbjahres der 4. Jahrgangsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler, zusätzlich zum Zeugnis oder zum Lernentwicklungsbericht, eine Bewertung ihrer Leistungen in den Kompetenzbereichen der Bildungsstandards in Deutsch und Mathematik.

(2) Die Zeugniskonferenz legt fest, ob die Leistungen in allen Kompetenzbereichen in Deutsch und Mathematik über dem Regelstandard liegen oder nicht.

(3) In einem verbindlichen Beratungsgespräch über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes werden den Erziehungsberechtigten die Leistungen erläutert.

(4) Die enge Zusammenarbeit zwischen der Grundschule und den regionalen weiterführenden Schulen ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler. Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs führen die Schulen gemeinsame Dienstbesprechungen durch. Dabei sollen Strukturen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

§ 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) vom 20. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 361) außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für
Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Anlage 3.1. zur Grundschulverordnung

- Stundentafel -

Deutsch	23				
Englisch	4				
Mathematik	22				
Sachunterricht einschl. Textilarbeit Technisches Werken	18				
Biblische Geschichte	5				
Ästhetische Erziehung - Sport - Musik - Kunst	24				
Summe	96				